

Schriftlicher Bericht

zum

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs 13/1450

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Privatisierungs- und Öffnungsklauseln)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drs 13/779

- c) **Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs 13/1060

Beschlußempfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung – Drs 13/1800

Berichterstatter: Abg. Boekhoff (SPD)

In der Drucksache 13/1800 empfiehlt der Ausschuß für innere Verwaltung mehrheitlich, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen und die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Dies entspricht auch dem Votum der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen, für Haushalt und Finanzen sowie für öffentliches Dienstrecht.

Der folgende schriftliche Bericht des federführenden Ausschusses für innere Verwaltung ergänzt und erweitert den von Abg. Boekhoff (SPD) vor dem Plenum am 6. März 1996 erstatteten mündlichen Bericht (Stenographischer Bericht 13/50 S. 5248). Er erläutert die im Rahmen der Ausschußberatungen vorgenommenen Veränderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung. Neben den Diskussionen im federführenden Ausschuß für innere Verwaltung werden die Erörterungen in den mitberatenden Ausschüssen nur dort angesprochen, wo sie in abweichende Empfehlungen münden oder über die Billigung der Vorstellungen des federführenden Ausschusses hinausgehen.

Artikel 1:**Nr. 10 Buchst. a) aa) (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NGO):**

Der RegE hatte mit seiner Formulierung einen Vorschlag der Enquete-Kommission übernommen. Die Enquete-Kommission hatte Anstoß an dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift genommen, die den Eindruck erwecke, als seien Gemeinden unter 30000 Einwohnern nicht selbständig. Der federführende Ausschuß hielt das Anliegen, einen solchen falschen Eindruck zu vermeiden, für berechtigt. Er gelangte jedoch im Anschluß an eine Äußerung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu der Auffassung, daß auch die im RegE enthaltene Formulierung das Gewollte nicht eindeutig zum Ausdruck bringe. Wesentliches Regelungsanliegen des § 12 Abs. 1 sei nicht, zu beschreiben, welche Aufgaben die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hätten und daß sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises selbständig seien - darin unterschieden sie sich nicht von den übrigen Gemeinden. Geregelt werden solle vielmehr, daß den Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kraft Gesetzes eine besondere Rechtsstellung verliehen werde, auf Grund derer sie neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben zu erfüllen hätten, die an sich den Landkreisen obliegen. Die Formulierung des § 12 Abs. 1 Satz 1 trägt diesem Umstand nun Rechnung.

Nr. 13 (§ 15 NGO):

Die Enquete-Kommission hatte vorgeschlagen, daß in Zukunft die Annahme neuer Wappen und Flaggen und deren Änderung nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollten. Die im Regierungsentwurf enthaltene Streichung des Absatzes 1 Satz 2 hatte die Umsetzung dieses Anliegens zum Ziel, bewirkte aber, daß den Gemeinden überhaupt das Recht abgesprochen worden wäre, andere als ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen. Die Formulierung der Beschlußempfehlung bringt das Gewollte nun eindeutig zum Ausdruck.

Nr. 16 (§ 18 NGO):**Zu Buchst. a) - Absatz 2:**

Die Fassung der Beschlußempfehlung dient der terminologischen Straffung. Eine Notwendigkeit, die „Eingliederung“ gemeindefreier Gebiete im ganzen von der „Umgliederung“ von Teilen gemeindefreier Gebiete terminologisch zu scheiden, besteht nicht. In beiden Fällen handelt es sich um die erstmalige „Eingliederung“ einer bisher gemeindefreien Fläche in eine Gemeinde. Auch der terminologischen Unterscheidung zwischen unbewohnten „gemeindefreien Gebieten“ und bewohnten „gemeindefreien Bezirken“ bedarf es an dieser Stelle nicht. „Gemeindefreier Bezirk“ ist nach der überkommenen Begrifflichkeit ein gemeindefreies, bewohntes Gebiet, dessen Einwohnerinnen und Einwohner eine gewählte Vertretung haben. Soll hier nur die Zustimmung einer bestehenden Vertretung zur Voraussetzung der Eingliederung gemacht werden (Absatz 2 Satz 2), so kann dies nach Auffassung des Innen- und des Rechtsausschusses auch ohne Zuhilfenahme der genannten terminologischen Unterscheidung sichergestellt werden.

Zu Buchst. b) - Absatz 3:

Der federführende Ausschuß hielt es im Anschluß an eine Äußerung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mehrheitlich für zweckmäßig, gebietsändernde Verträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die nach § 17 Abs. 2 von Gesetzes wegen eine Änderung der Kreisgrenzen herbeiführen, ausdrücklich von der Zustimmung der betroffenen Landkreise abhängig zu machen. Nach dem RegE hätte lediglich ein Anhörungsrecht bestanden (s. § 18 Abs. 4 Halbs. 2 d. insoweit vom RegE unverändert gelassenen bisherigen Gesetzesfassung). Der Ausschuß konnte sich nicht der Auffassung des Vertreters des Innenministeriums anschließen, daß eine solche Vorschrift im Hinblick auf § 14 Abs. 2 NLO entbehrlich sei und § 17 Abs. 2 nach dem Wortlaut des RegE ohnehin nur gelte, wenn die Gemeindegrenzen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift geändert worden seien.

Zu Buchst. c) - Absatz 4:

Absatz 4 erfaßt nun vollständig die denkbaren Alternativen der Gebietsänderung durch Vertrag (Satz 1) und durch Gesetz (Satz 2). Satz 1 betrifft die Gebietsänderung durch Vertrag zwischen den Gemeinden bzw. Eigentümern des gemeindefreien Gebiets; hier ist neben den bereits in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 berücksichtigten Teilhaberechten nur noch zu regeln, ob und in welchem Umfang die Einwohnerinnen und Einwohner auf das Vertragswerk einwirken können. Bei einer Gebietsänderung durch Gesetz lag es für die Ausschüsse jedoch auf der Hand, daß der Kreis der Anzuhörenden darüber hinaus auch die betroffenen Gemeinden und Landkreise umfassen muß.

Nach den vorangegangenen Änderungen des RegE bestand für **Buchst. d)** kein Bedürfnis mehr.

Nr. 17 (§ 19 NGO):

Die Vorschrift wird in der Fassung des RegE unverändert empfohlen. Der Ausschuß für innere Verwaltung folgte einem Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht, in § 19 und § 20 anstelle des Wortes „Gebietsänderungsvertrag“, die Bezeichnung „Gebietsänderungsfolgenvertrag“ zu wählen. Der Beratungsdienst hatte geltend gemacht, daß die Bezeichnung „Gebietsänderungsvertrag“ schon bisher Fehlvorstellungen über den Inhalt dieser Verträge provoziert habe, denn sie beträfen nicht die Gebietsänderung selbst, sondern die nach einer Gebietsänderung notwendigen Folgeregeln. Nach der neuen Rechtslage komme aber nun hinzu, daß es zu einer begrifflichen Verwechslung mit den nun zulässigen echten Gebietsänderungsverträgen zwischen Gemeinden kommen könne, mit denen nun auch tatsächlich der Gebietsbestand der Gemeinden unmittelbar verändert werde. Dem wurde seitens der Vertreter der SPD-Fraktion im Innenausschuß entgegengehalten, bei der Bezeichnung „Gebietsänderungsvertrag“ für die Regelung der Folgen einer Gebietsänderung handle es sich um einen eingebürgerten Begriff, auf den auch im Interesse einer ansonsten grundsätzlich wünschenswerten Präzisierung nicht verzichtet werden solle.

Nr. 19 Buchst. c) (§ 21 Abs. 2 NGO):

Hier wie auch an allen weiteren einschlägigen Vorschriften des Gesetzes wurde das Wort „Rats“ durch die nach Auffassung des federführenden Ausschusses sprachlich korrekte Fassung „Rates“ ersetzt.

Nr. 20 Buchst. b) (§ 22 Abs. 2 NGO):

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Nr. 21 (§ 22 a NGO):**Zu Buchst. b) - Absatz 1:**

Absatz 1 wurde redaktionell bearbeitet. Inhaltlich wurde durch ausdrückliche Ansprache im Gesetzestext klargestellt, daß der Kreis der zulässigen Gegenstände eines Einwohnerantrages durch diejenigen Gegenstände des eigenen Wirkungskreises gebildet wird, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 zuständig ist oder für die er sich die Beschlußfassung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NGO vorbehalten kann. Im Ausschuß für innere Verwaltung war im einzelnen erörtert worden, ob eine Beschränkung auf die Gegenstände geboten sei, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 zuständig ist (ggf. auch für solche in der Kompetenz des Verwaltungsausschusses), oder ob eine Erweiterung auch auf die Gegenstände erfolgen solle, für die er sich die Entscheidung vorbehalten *hat* oder vorbehalten *kann*. Der Vertreter des Innenministeriums votierte für eine Beschränkung auf Gegenstände, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 oder der Verwaltungsausschuß nach § 57 Abs. 1 Satz 1 zuständig ist. Die Vertreter der CDU-Fraktion sprachen sich für die Zulassung von Bürgeranträgen über Gegenstände des eigenen Wirkungskreises aus, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 zuständig ist oder für die er sich die Beschlußfassung vorbehalten *hat*. Eine weitergehende Ausweitung auch auf solche Gegenstände, für die sich der Rat die Entscheidung vorbehalten *könne*, sei nicht wünschenswert. Dies berge die Gefahr in sich, daß Bürgeranträge sich auch mit Geschäften der laufenden Verwaltung befaßten. Es führe jedenfalls zu einer unvertretbar weiten Einflußnahme der Öffentlichkeit auf die Auswahl der Themen, mit denen sich der vom Volk gewählte und legitimierte Rat zu befassen habe, was die Entscheidungskompetenz der vom Volk gewählten Ratsmitglieder aushebele. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fand eine solche Einschätzung durch seine bisherigen Erfahrungen mit dem Bürgerantrag nicht bestätigt. Angesichts des Umstandes, daß auch mit dem nunmehr vorgesehenen Einwohnerantrag lediglich erreicht werden könne, daß der Rat sich mit einer Angelegenheit befasse, seien die formalen Anforderungen an die Zulässigkeit des Einwohnerantrags immer noch viel zu hoch bemessen. Die Vertreter der SPD-Fraktion betonten, ihrer Fraktion sei an einer möglichst umfangreichen Bestimmung der Angelegenheiten gelegen, die Gegenstand eines Bürgerantrages sein könnten. Sie sprachen sich deshalb für die Zulässigkeit von Bürgeranträgen für Gegenstände des eigenen Wirkungskreises aus, für die der Rat gem. § 40 Abs. 1 zuständig ist oder für die er sich die Beschlußfassung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorbehalten kann. Dem entsprach die von den Ausschüssen mehrheitlich getroffene Entscheidung.

Zu Buchst. e) - Absatz 4:

Im Hinblick auf Satz 1 blieb es bei der im RegE vorgesehenen Fassung. Neu eingefügt wurde Satz 2, der dazu führt, daß bei der Ermittlung der erforderlichen Einwohnerunterschriften auch die am Ort befindlichen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte von Mitgliedstaaten der Europäischen Union einbezogen werden. Der Vertreter des Innenministeriums wandte sich gegen eine solche Einbeziehung. Er wies darauf hin, daß nach der Intention des Gesetzentwurfs Einwohner nur die Personen seien, die in der Gemeinde gemeldet seien. Dies treffe auf die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte

te nicht zu. Dementsprechend habe auch kein anderes Bundesland diese Personengruppe einbezogen. Nach eingehender Diskussion schlossen sich Innen- und Rechtsausschuß jedoch mehrheitlich der Auffassung des Landeswahlleiters an. Dieser hatte geltend gemacht, ebenso wenig wie es angesichts des Maastricht-Vertrages und der das Kommunalwahlrecht für EU-Bürger betreffenden EU-Richtlinie angängig sei, Angehörige der Stationierungstreitkräfte aus EU-Ländern bei der Berechnung der Wahlberechtigten in § 32 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen (s. dazu bei Artikel 1 Nr. 32 - § 32 NGO), sei zu vertreten, daß sie bei den nach § 22 a Abs. 2 erforderlichen Berechnungen unberücksichtigt blieben. Diese Auffassung war vom Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unterstützt worden, der ergänzend darauf hingewiesen hatte, daß es nicht folgerichtig sein könne, Personen, die nach dem Willen des Gesetzgebers in der Gemeinde wahlberechtigt und damit Gemeindebürger seien, in dem hier zur Debatte stehenden Kontext nicht einmal als Einwohner zu berücksichtigen.

Zu Buchst. f) - Absatz 5:

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet nicht, wie im RegE vorgesehen, der Rat, sondern nach den Beschlüssen der Ausschüsse der Verwaltungsausschuß. Der Vertreter des Innenministeriums rechtfertigte die im RegE vorgesehene Zuständigkeitsverteilung im Innenausschuß damit, daß nach dem Willen der Landesregierung der Rat als dasjenige Gemeindeorgan, das die Etathoheit habe, seinem Vorrang entsprechend über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheiden solle. Demgegenüber verwies der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes darauf, daß die Zulässigkeitsprüfung sowohl beim Einwohnerantrag als auch beim Bürgerbegehren (§ 22 b) eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum sei; sie sollte wie beim Volksbegehren (s. § 19 Abs. 2 NVAbstG) nicht der Volksvertretung, sondern der Verwaltungsspitze übertragen werden. Ggf. komme auch der Verwaltungsausschuß in Betracht, wie dies der RegE in Art. 2 Nr. 16 - § 17 a Abs. 5 Satz 1 NLO - für den Kreisausschuß bereits vorgesehen habe. Eine solche Zuständigkeitsverteilung vermeide auch, daß der Rat, dem der Bürgerantrag oft tatsächliche oder vermeintliche eigene Versäumnisse signalisiere, mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags gewissermaßen in eigener Sache tätig werde. Ein Sprecher der CDU-Fraktion gab darauf zu bedenken, daß der Bürgermeister in Zukunft dem Rat angehören solle und damit ebenfalls nicht die gewünschte neutrale Instanz sei. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Entwurf seiner Fraktion aus diesem Grunde die Zulässigkeitsprüfung der Kommunalaufsicht übertragen habe. Nachdem von Vertretern der SPD-Fraktion unterschiedliche Gesichtspunkte erwogen worden waren, insbesondere aber zu erkennen gegeben wurde, daß eine Befassung der Kommunalaufsicht mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nicht gewollt sei, sprachen sich die Vertreter der SPD-Fraktion im Innenausschuß aus praktischen Erwägungen für eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses aus.

Nr. 22 (§ 22 b NGO):

Die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung der Vorschrift wurde im federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen. Die Fraktion der CDU enthielt sich der Stimme.

Zu den Absätzen 1 und 1/1:

Der RegE sprach in seinem Absatz 1 mit der einheitlichen Wendung „Bürgerinnen und Bürger“ zwei verschiedene Personengruppen an, die in der Regel nicht völlig identisch sind, nämlich auf der einen Seite diejenigen Personen, die zur Stellung eines Bürgerbegehrens berechtigt sind, und andererseits diejenigen Personen, die nach dem Inhalt des Bürgerbegehrens über die fragliche Angelegenheit der Gemeinde entscheiden sollen. Nach Auffassung der Ausschüsse konnte die gewählte Formulierung zu der Fehldeutung Anlaß geben, daß zum Bürgerentscheid nur zugelassen sei, wer auch den Bürgerantrag mit unterzeichnet habe. Deshalb wird nun in Absatz 1 nur der Antragsgegenstand (Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) bezeichnet. Der neue Absatz 1/1 enthält neben dem Regelungsinhalt des Absatzes 4 RegE auch die vollständige Aussage darüber, wer zur Stellung des Bürgerantrages berechtigt ist (vorbehaltlich der genannten Höchstquoten mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde).

Ein im Innenausschuß eingebrachter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der auf eine Herabsetzung der mindestens erforderlichen Stimmzahl gerichtet war, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuß für innere Verwaltung empfiehlt mehrheitlich, vorbehaltlich der Ausschlußtatbestände des Satzes 2 das Bürgerbegehren nicht nur für die Angelegenheiten zuzulassen, für die der Rat zuständig *ist*, sondern auch für diejenigen, für die er sich die Beschlußfassung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorbehalten *kann*. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der des § 22 a Abs. 1.

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Innenausschuß bemängelte, daß der in Satz 2 enthaltene Katalog der Angelegenheiten, in denen ein Bürgerbegehren unzulässig sei, tendenziell eher restriktiv ausgestaltet sei. Der Umfang dieses Kataloges werde große Enttäuschung unter jenen auslösen, die sich für die Zukunft mehr Bürgerbeteiligung erhofften. Dem hielt der Vertreter des Innenministeriums entgegen, daß sich der Katalog im wesentlichen an der in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung orientiere, die die modernste in diesem Bereich sei. Der Hintergrund für die Entscheidung, den Katalog eher restriktiv zu formulieren, sei die Tatsache, daß in den abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren umfangreiche spezialgesetzliche Bürgerbeteiligungsrechte vorgesehen seien. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Satz 2 Nr. 5 (Angelegenheiten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens u. ä.) und Nr. 6 (Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen u. ä.) aus dem Katalog unzulässiger Bürgerbegehren zu streichen, führte hinsichtlich der Nummer 5 zu einer Erörterung im Innenausschuß: Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legte dar, es gehe darum, in einem Planfeststellungsverfahren ein Bürgerbegehren insoweit zu ermöglichen, als in diesem Verfahren ein Ratsbeschluß herbeigeführt werden könne, was in anderen Bundesländern zu keinerlei Schwierigkeiten geführt habe. Das förmliche Genehmigungsverfahren bleibe, weil der Rat nicht Genehmigungsbehörde sei, von dem Zugriff eines Bürgerbegehrens selbstverständlich unangetastet. Die Vertreter der SPD-Fraktion hielten demgegenüber in Übereinstimmung mit den Vertretern des Innenministeriums und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dieses Anliegen schon nach dem Text des Regie-

rungsentwurfs für erfüllt. Insbesondere Grundsatzbeschlüsse, in denen eine politische Handlungslinie vorgegeben würde, die aber außerhalb des Rahmens des Planfeststellungsverfahrens lägen, könnten bereits nach dem RegE Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Zu Absatz 3:

In der mehrheitlich beschlossenen geänderten Fassung des Absatzes 3 wurde der Satz 1 RegE der leichten Lesbarkeit halber auf zwei Sätze aufgeteilt.

Satz 1 betrifft nun nur noch die Frage, wie die im Bürgerbegehren gewünschte Sachentscheidung formuliert sein muß. Anders als im RegE (s. Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 RegE) muß nun bereits das Bürgerbegehren die gewünschte Sachentscheidung so genau bezeichnen, daß über sie im Bürgerentscheid mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Ausschüsse folgten damit einer Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, der geltend gemacht hatte, daß nach dem Willen des RegE dem Rat die Möglichkeit eingeräumt sei, den Bürgerentscheid dadurch abzuwenden, daß er zuvor vollständig oder im wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheide. Das könne er aber nur dann, wenn er genaue Kenntnis darüber habe, was nach dem Willen der Antragstellenden Gegenstand der begehrten Entscheidung sein solle. Gebe man sich mit einem geringeren Konkretisierungsgrad des Bürgerbegehrens zufrieden, sei überdies offen, wer schließlich anläßlich der Anberaumung des Bürgerentscheides die Konkretisierung des Entscheidungsgegenstandes vornehmen solle und in welchem Verfahren dies geschehen solle.

Satz 2 enthält den übrigen Inhalt des Satzes 1 RegE. Die Anforderung, daß das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der mit der Ausführung der Entscheidung verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten müsse, gab im Innenausschuß Anlaß zu Erörterungen. Auf die Frage, welche Gestalt die von den Initianten des Bürgerbegehrens geforderten Deckungsvorschläge nach den Vorstellungen der Landesregierung haben müßten, antwortete der Vertreter des Innenministeriums, dies sei nur im Einzelfall zu bestimmen. Die Entscheidung darüber, ob ein Kostendeckungsvorschlag, der im übrigen für den Rat unverbindlich sei, seriös oder utopisch sei, hänge im wesentlichen von dem Kostenvolumen, das die Umsetzung eines Bürgerentscheides erfordere, und dem Haushaltsvolumen ab, über das eine Gemeinde verfüge. Reiche z.B. die Angabe, der Bau eines Sportplatzes könne aus dem Haushalt der Gemeinde gedeckt werden, in der Landeshauptstadt Hannover angesichts ihres Haushaltsvolumens voraussichtlich schon aus, so sei diese Begründung in einer kleinen Gemeinde, bei der der Nutzen einer solchen Anlage von vornherein in Frage stehe, vermutlich ungenügend. Vertreter der CDU-Fraktion im Innenausschuß wiesen darauf hin, daß die Bürger völlig überfordert seien, wenn sie Kostendeckungsvorschläge unterbreiten müßten, die die Haushaltsdeckung gewährleisteten. Auch der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war der Auffassung, daß an die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu hohe Anforderungen gestellt würden, wenn Bürger gezwungen seien, dem Rat durchführbare Kostendeckungsvorschläge zu unterbreiten. Habe ein Bürgerentscheid die Qualität eines Ratsbeschlusses, so dürften an die Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Bürgerbegehrens keine strengeren Anforderungen gestellt werden als an die rechtliche Zulässigkeit eines Ratsbeschlusses. Im Hinblick auf die Gefahr gerichtlicher Auseinandersetzungen forderten

Vertreter der CDU-Fraktion, im Gesetz ausdrücklich die Anforderungen festzulegen, die an die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und eines Kostendeckungsvorschlages gestellt würden. Der Ausschuß folgte demgegenüber mehrheitlich der Auffassung des Vertreters des Innenministeriums, der die Forderung nach einem „durchführbaren“ Kostendeckungsvorschlag für nicht überzogen und hinreichend bestimmt hielt. Ein Vorschlag, der z. B. darauf gerichtet sei, ein Projekt durch Ausweitung der Kreditaufnahme zu finanzieren, sei in einer völlig verschuldeten Gemeinde kein durchführbarer Vorschlag; wenn eine Bürgerinitiative dies nicht akzeptieren wolle, bleibe es ihr unbenommen, die Gerichte anzurufen.

Satz 3 enthält in redaktionell bearbeiteter Form den Inhalt des Satzes 2 RegE. Die Fristenbestimmungen der Sätze 3 und 4 RegE wurden in Absatz 3 gestrichen; sie finden sich in vereinheitlichter Form nun in Absatz 4/1 (s. die Anm. dort).

Der Regelungsinhalt des Absatzes 4 wurde ohne inhaltliche Änderung nach Absatz 1/1 verlagert (s. die Anm. dort).

Die **Absätze 4/1 bis 6** treffen die wichtigsten Regelungen für das Verfahren der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Die Regelung weiterer Einzelheiten wird dann einer Verordnung überlassen (s. die Verordnungsermächtigung in Absatz 8). Nach den Darlegungen des Landeswahlleiters hatte die Landesregierung zunächst darauf verzichtet, über die in den Absätzen 3 bis 6 RegE enthaltenen Regelungen hinaus verfahrensrechtliche Vorschriften ins Gesetz aufzunehmen. Der Vertreter des Innenministeriums vertrat auch im Ausschuß die Auffassung, daß Verfahrensregelungen einer Verordnung überlassen werden könnten; in Nordrhein-Westfalen gebe es darüber hinaus die Neigung, dies weitgehend der Regelung durch die Kommunen selbst zu überlassen. Die Ausschüsse teilten jedoch die Auffassung des Landeswahlleiters und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, daß einige weitere wichtige Grundelemente des bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid einzuhaltenden Verfahrens bereits im Gesetz festgelegt werden müßten, um den Prinzipien der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie und dem Rechtsstaatsgebot zu genügen. Der Landeswahlleiter wies darauf hin, daß dieser Gesichtspunkt im Ausschuß bereits bei der Beratung des Volksabstimmungsgesetzes maßgeblich den Umfang der gesetzlichen Regelungen über Fristen und Gültigkeitsvoraussetzungen beeinflusst habe.

Zu Absatz 4/1:

Absatz 4/1 enthält Regelungen für den Verfahrensabschnitt, der von der Anzeige, daß Gemeindebürger beschlossen haben, ein Bürgerbegehren einzuleiten, bis zur Einreichung des Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde reicht. **Satz 1** bestimmt, daß die Einleitung eines Bürgerbegehrens der Gemeinde anzuzeigen ist. Ihr wird dadurch u. a. im Falle des Satzes 2 auf einfachem Wege die Feststellung ermöglicht, ob die dort genannte Frist eingehalten ist. Die **Sätze 2 und 3** setzen Fristen, innerhalb derer das Bürgerbegehren bei der Gemeinde einzureichen ist. Für den Fall, daß sich ein Bürgerbegehren gegen einen bekanntgemachten oder nicht bekanntgemachten Ratsbeschluß richtet, hatte bereits der RegE Fristen vorgesehen (§ 22 b Abs. 3 Satz 3 und 4 RegE). Im Innenausschuß wurde aber mehrheitlich die Meinung des Vertreters des Innenministeriums geteilt, daß ein - u. U. jahrelanges - „Ansparen“ von Unterstützungsunterschriften in jedem Fall vermieden werden müsse. Durch Einführung angemessen langer Fristen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften soll demgemäß sichergestellt werden, daß sich in dem Bür-

gerbegehren der aktuelle Wille einer real noch vorhandenen und an der Sachentscheidung auch wirklich noch interessierten Bürgerschaft widerspiegelt. Satz 2 setzt für Bürgerbegehren, die sich nicht gegen einen Beschluß des Rates richten, und für Bürgerbegehren, die sich gegen einen nicht bekanntgemachten Ratsbeschluß richten, einheitlich eine Frist von 6 Monaten seit dem Eingang der Anzeige fest. Der Innenausschuß war der Meinung, daß eine kürzere Frist, wie sie für Bürgerbegehren gegen nicht bekanntzumachende Ratsbeschlüsse in § 22 b Abs. 3 Satz 4 RegE vorgesehen war, den von den Initiatoren bei der Unterschriftensammlung zu bewältigenden Schwierigkeiten nicht gerecht würde. Satz 3 setzt die Frist bei bekanntgemachten Beschlüssen auf drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung fest. Eine weitere Verkürzung der Frist auf sechs Wochen, wie der RegE dies für bekanntzumachende Ratsbeschlüsse vorsah (§ 22 b Abs. 3 Satz 3 RegE) erschien dem Innenausschuß auch unter Berücksichtigung des Umstandes nicht gerechtfertigt, daß ein bekanntgemachter Beschluß schneller Aufmerksamkeit bei der Bürgerschaft erweckt als ein nicht bekanntgemachter oder ein autonomes Bürgerbegehren.

Zu Absatz 4/2:

Satz 1 legt auf Anregung des Vertreters des Innenministeriums ausdrücklich fest, daß die Umstände, die die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens begründen, bei Eingang des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde (nicht bereits im Zeitpunkt der Anzeige über die Einleitung eines Bürgerbegehrens) vorliegen müssen. Eine „Nachbesserung“ etwa fehlender Elemente ist nach den Darlegungen des Vertreters des Innenministeriums damit nicht möglich.

Satz 2 verweist für die nach Absatz 1/1 notwendige Berechnung, wieviel Einwohner die Gemeinde hat, ebenso wie § 22 a Abs. 4 Satz 2 auf § 32 Abs. 2. Damit wird auf die auch bei den Kommunalwahlen maßgebliche Bezugsgröße abgestellt, die den Gemeinden ohnehin bekannt ist. Zugleich wird durch die Bezugnahme auch für das Bürgerbegehren die Einbeziehung der am Ort befindlichen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährleistet, was ansonsten in Ermangelung einer Meldepflicht dieses Personenkreises nicht möglich wäre (s. i. e. dazu die Anmerkung zu Nr. 21 Buchst. e) - § 22 a Abs. 4).

Nach Satz 3 bestimmt sich die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl.

Unter den Vertretern der SPD- und der CDU-Fraktion bestand Einigkeit mit dem Vertreter des Innenministeriums darüber, daß es auch erforderlich sei, der Gemeinde auf diese Weise Bezugsgrößen bzw. Stichtage an die Hand zu geben, die eine einfache Ermittlung ihrer Entscheidungsgrundlagen ermöglichen.

Zu Absatz 5:

Nach dem Dafürhalten der Ausschüsse kann die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht anders bestimmt werden als beim Einwohnerantrag. Wie dort (§ 22 a Abs. 5) soll gemäß Satz 1 auch für die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Verwaltungsausschuß zuständig sein. Es gelten auch hier die zu Nr. 21 Buchst. f) (§ 22 a Abs. 5) niedergelegten Erwägungen. Die Zulässigkeitsprüfung hat „unverzüglich“ zu erfolgen. Im Innenausschuß geäußerte Besorgnisse, die

Vorschrift könne in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, erschienen nach den Darlegungen des Vertreters des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unbegründet. Dieser hatte darauf hingewiesen, daß „unverzüglich“ nur bedeute, daß ohne schuldhaftes Zögern gehandelt werden müsse. Diesem Erfordernis sei auch Genüge getan, wenn das Gremium nicht sofort, sondern zum schnellstmöglichen Termin entscheide - was eine Rücksichtnahme auf etwa vorhandene Terminengpässe durchaus zulasse.

Mit der nun gewählten Fassung des Satzes 2 wird klargestellt, daß die Frist von drei Monaten, innerhalb derer der Bürgerentscheid durchzuführen ist, nicht erst mit der Entscheidung des Rates in Lauf gesetzt wird, dem Bürgerbegehren nicht oder im wesentlichen nicht zu entsprechen. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem das Bürgerbegehren vom Verwaltungsausschuß für zulässig erklärt wird.

Satz 3 RegE wurde hier aus systematischen Gründen gestrichen. Er findet sich in redaktionell bearbeiteter Form in Absatz 5/2 Satz 3 wieder.

Zu Absatz 5/1:

Das mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion im Innenausschuß beschlossene Gebot, am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters keinen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen, entspricht einer Anregung des Innenministeriums. Der Landeswahlleiter hatte darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, Kommunalwahlen mit Bürgerentscheiden zu verbinden, ohne daß dadurch die Organisatoren vor Ort vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt würden. In Niedersachsen werde zudem aus traditionsgebundener Überzeugung seit jeher die Auffassung vertreten, daß Wähler in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst würden, wenn Kommunalwahlen mit einem Abstimmungsgegenstand verbunden würden, der nichts mit der eigentlichen Kommunalwahl zu tun habe. Hinzu komme, daß Wähler, die nicht zugleich über das Bürgerbegehren abstimmen wollten, im Wahllokal ihrer Gemeinde offenbaren müßten, daß sie nur an der Kommunalwahl teilnehmen wollten, was einer Beeinträchtigung der Freiheit des einzelnen Wählers gleichkomme. Aus diesem Grunde seien bereits in der Vergangenheit wiederholt Anträge zurückgewiesen worden, die Wahl von Ausländerbeiräten mit Kommunalwahlen zu verbinden.

Eine über die Beschlußempfehlung hinausgehende Überlegung, auch in den Tagen unmittelbar vor und nach der Wahl keinen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen, wurde vom federführenden Ausschuß verworfen.

Zu Absatz 5/2:

Die Sätze 1 und 2 wurden neu eingefügt. Im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses war vom Vertreter des Innenministeriums dargelegt worden, daß sich die Verwaltungsgerichte verschiedener Bundesländer uneins seien in der Frage, ob ein laufendes Bürgerbegehren den Rat daran hindere, seinerseits anders als begehrt zu entscheiden, oder die Gemeinde daran gehindert sei, eine bereits getroffene gegenläufige Entscheidung zu vollziehen. Die Ausschüsse hielten es darauf für geboten, diese Fragen für Niedersachsen eindeutig zu entscheiden, und zwar in dem Sinne, daß die Beschlüsse des Rates als gewählter Repräsentanz des Gemeindevolkes so lange maßgeblich für das Handeln der Gemeinde sind, wie kein gegenläufiger Bürgerentscheid vorliegt. Ein im Innenausschuß eingebrachter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die

Vollziehung von Entscheidungen, die den Gegenstand eines Bürgerbegehrens bilden, in der Phase zwischen der Einreichung der erforderlichen Unterschriften und dem Bürgerentscheid zu unterbinden, wurde demgemäß mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem Absatz 5 Satz 3 RegE. Er bietet die einzige gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, einen auf ein zulässiges Bürgerbegehren notwendig gewordenen Bürgerentscheid abzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 2 wurde im Innenausschuß vom Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Frage aufgeworfen, ob die Gemeindeverwaltung alle finanziellen und technischen Potentiale nutzen dürfe mit dem Ziel, ihre Meinung über die einem Bürgerbegehren zugrundeliegenden Angelegenheit in der Öffentlichkeit darzustellen, oder ob sie durch eine „Fairneßklausel“ zur Neutralität verpflichtet werden solle. Der Vertreter des Innenministeriums vertrat darauf den Standpunkt, daß die Gemeinde beispielsweise auf die finanziellen Auswirkungen einer Angelegenheit hinweisen dürfe, ohne allerdings Partei zu ergreifen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wurde redaktionell bearbeitet. Im Rechtsausschuß vertrat der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Auffassung, daß mit dem geforderten Quorum von mindestens 25 % das Rechtsinstitut des Bürgerentscheids nur in kleineren und mittleren Gemeinden praktische Bedeutung erlangen werde. In größeren Gemeinden, vor allem in Großstädten wirke dieses Quorum praktisch wie ein „Verhinderungsquorum“ weil die Beteiligung an einem Bürgerentscheid erfahrungsgemäß nicht über 45 bis 50 % hinausgehe; noch schwieriger werde es für die Initiatoren, wenn die Fragestellung nur für einen Teil der Großstadt von Bedeutung sei. Ein der CDU-Fraktion angehörendes Ausschußmitglied gab zu bedenken, ob es aus diesem Grunde nicht sinnvoll sei, die Höhe des geforderten Quorums entsprechend der Zahl der Bürger der Gemeinde zu staffeln. Demgegenüber verwies der Sprecher der SPD-Fraktion darauf, daß das Quorum dem der Niedersächsischen Verfassung für Volksentscheide entspreche. Es sei auch angemessen hoch. Das System der repräsentativen Demokratie funktioniere recht gut, so daß nur in besonderen Fällen den Gemeindebürgern die Möglichkeit eröffnet werden solle, Entscheidungen des Repräsentativorgans „Rat“ zu korrigieren. Die verbreitete Neigung, Fragen, auf die sich Partikularinteressen richteten, möglicherweise von kleineren, interessierten Gruppen in deren Sinne entscheiden zu lassen, solle nicht gefördert werden. Wer glaube, den durch eine Gemeinderatswahl legitimierten Gemeinderat korrigieren zu müssen, müsse schon eine gewisse Legitimation aufweisen. Daraus rechtfertige sich das geforderte Quorum von 25 %. Ein im Innenausschuß eingebrachter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Quorum entfallen zu lassen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu Absatz 8:

Während die Vertreter der SPD-Fraktion in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Innenministeriums keinen Bedarf für eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf den *Einwohnerantrag* sahen, sollen die gesetzlichen Regelungen über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid nach dem Willen der Ausschlußmehrheit durch eine Verordnung ergänzt werden können, wo sich dies als notwendig erweist. Keinen Bedarf sahen die Ausschüsse in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Innenministeriums und dem Landeswahlleiter dafür, den Initianten eines Bürgerbegehrens ihre Kosten zu erstatten.

Nr. 24 (§ 22 c und d NGO):

Mit der Änderung des § 22 c Satz 4 NGO schlossen sich die Ausschüsse einem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an, der geltend gemacht hatte, daß das berechnete Interesse der Person, die sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat wende, nicht darin liege, über die verwaltungsinternen Stellungnahmen hierzu etwas zu erfahren, sondern darin, zu erfahren, wie die Anregung oder Beschwerde schließlich erledigt worden sei.

Nr. 25 Buchst. a) (§ 23 Abs. 1 NGO):

§ 23 Abs. 1 RegE wurde in seinem Satz 2 redaktionell geändert. Die Ausschüsse hielten es im Anschluß an einen Vorschlag des GBD für sinnvoll, stärker hervorzuheben, daß es primär vom Willen der Gemeinde, nicht allein vom Willen der einzelnen Person abhängt, ob sie zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde zugelassen wird, und daß andererseits Personen, die den Status des Bürgers nicht haben, nicht gegen ihren Willen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet werden können.

Nr. 27 (§ 26 NGO):

Die Enquete-Kommission zur Überprüfung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts hatte einstimmig empfohlen, die Tatbestände des § 26 NGO/§ 21 NLO möglichst zu reduzieren und im wesentlichen auf die Fälle des § 26 Abs. 1 NGO/§ 21 Abs. 1 NLO zu beschränken. Das Recht und die Pflicht des gewählten Mandatsträgers, die ihm obliegende Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach seiner freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung auszuüben, werde durch die geltende Regelung zu stark in den Hintergrund gedrängt und in oft nicht schlüssiger Weise eingeschränkt (Bericht Drs. 12/6260, S. 105 ff.). Der RegE kam diesem Anliegen dadurch nach, daß die Absätze 2 und 3 des bisherigen Wortlauts des § 26 ersatzlos gestrichen wurde; bei den verbleibenden Mitwirkungsverboten sollte es statt auf den „besonderen“ Vorteil auf einen speziell definierten „unmittelbaren“ Vorteil ankommen.

Eine derartig weitgehende Reduzierung der vom Mitwirkungsverbot erfaßten Tatbestände wurde vom Innen- und vom Rechtsausschuß nicht für tunlich gehalten, obwohl die Vertreter des Innenministeriums und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gleichermaßen darauf hinwiesen, daß die zur Streichung empfohlenen Mitwirkungsverbote leicht unterlaufen werden könnten und in der Praxis auch unterlaufen würden. Das bisherige System der Mitwirkungsverbote sei auch von Widersprüchlichkeiten nicht frei. Insbesondere die Sprecher der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertraten demgegenüber die Auffassung, die in der Kommunalpolitik Tätigen würden in Verruf gebracht, wenn der Gesetzgeber offiziell zulasse, daß bei Verwal-

tungsentscheidungen des Rates leitende Mitarbeiter von Firmen dem Mitwirkungsverbot nicht mehr unterlägen, obwohl das wirtschaftliche Interesse der von Ihnen vertretenen Firmen an der zu fallenden Entscheidung offen zutage trete, während andererseits selbst Verwandte dritten Grades noch einem Mitwirkungsverbot unterlägen.

Die nun in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung des § 26 greift diese Grundtendenz der Ausschüsse auf, es im Grundsatz in allen Fällen möglicher Interessenkollisionen beim Mitwirkungsverbot zu belassen, eine allzu engherzige Ausweitung dieser Verbote aber zu vermeiden. Dem dient insbesondere, daß es generell keine Mitwirkungsverbote bei dem Erlaß von Ortsrecht mehr gibt.

Zu Buchst. a) aa) - Abs. 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 betrifft kraft der ausdrücklichen Regelung des Absatzes 3 nicht die Beratung und Entscheidung von Rechtsnormen, ferner nicht Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen, schließlich nicht die Wahlen. Von einer besonderen sprachlichen Hervorhebung dieser Ausnahmen vom Mitwirkungsverbot auch in Absatz 1 Satz 1 wurde Abstand genommen. Der GBD hatte zwar zunächst vorgeschlagen, das Mitwirkungsverbot ausdrücklich auf die Beratung oder Entscheidung „in einem Verwaltungsverfahren der Gemeinde“ zu beschränken, hatte diesen Vorschlag aber in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Innenministeriums zurückgezogen. Es sei erforderlich, auch bei Beschlüssen über den Abschluß von Fiskalgeschäften die an dem Beschluß unmittelbar Interessierten dem Mitwirkungsverbot zu unterwerfen; es sei aber nicht völlig zweifelsfrei, ob auch diese Entscheidungen über Fiskalgeschäfte von dem Begriff „Verwaltungsverfahren“ umfaßt seien. Die verbleibende Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist redaktioneller und klarstellender Natur: In anderen als „Angelegenheiten der Gemeinde“ kann diese nicht tätig werden, können also auch Mitwirkungsverbote nicht eingreifen.

Zu Buchst. a) bb) - Abs. 1 Satz 3:

Der nach dem RegE einzufügende Satz 4 wurde aus systematischen Gründen hier gestrichen. Sein Inhalt findet sich nun in Absatz 3 Nrn. 2 und 3.

Zu Buchst. b) - Absätze 2 und 3:

Während der RegE vorsah, die Mitwirkungsverbote der bisherigen Absätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen, reduzierte ein auf Veranlassung des AfV erarbeiteter Vorschlag des GBD die Mitwirkungsverbotfälle lediglich auf den nach seiner Auffassung nach dem Rechtsstaatsgebot erforderlichen Kern. Es entfielen nach diesem Vorschlag das Mitwirkungsverbot für Sachverständige und sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft bereits tätig gewordene Personen (Abs. 2 Satz 1 a.F.), ebenso das Mitwirkungsverbot für Lehrer in Angelegenheiten der Schulträgerschaft der Schule, an der sie tätig sind (Abs. 3 a.F.). Die in Abs. 2 Satz 2 a.F. genannten Fälle des Mitwirkungsverbots sollten beibehalten werden, allerdings sollten sie - wie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 - nur bei Vorhandensein eines unmittelbaren Vorteils und nur bei Einzelfallentscheidungen, nicht aber bei der Schaffung von Rechtsnormen, eingreifen. Nachdem der AfV zunächst mehrheitlich den Formulierungsvorschlag des GBD übernommen hatte, entschied er sich schließlich für eine noch weitergehende Reduzierung des in Absatz 2 angesprochenen, einem Mitwirkungsverbot unterliegenden Personenkreises. Neben den in Absatz 1 angesprochenen Personen unterliegen dem Mitwirkungs-

verbot nun nur noch diejenigen, die bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU gefaßt. Im AfRuV empfahl der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die bisherige Regelung beizubehalten, weil nach der nun beabsichtigten Neuregelung z. B. eine teilzeitbeschäftigte Sparkassenangestellte bei einer Beschlußfassung nicht mitentscheiden dürfe, wohl aber ein mit Organstellung betrautes Vorstandsmitglied.

Der neu gefaßte Absatz 3 führt entsprechend einem durch Mehrheitsbeschluß übernommenen Vorschlag des GBD die Entscheidungen der Gemeinde auf, die keinem Mitwirkungsverbot unterliegen. Dabei entsprechen die Nrn. 2 und 3 dem Absatz 1 Satz 4 RegE.

Nummer 1 nimmt ausdrücklich die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen von dem Mitwirkungsverbot aus. Die Ausschüsse folgten hierbei der Überlegung des GBD, daß bei der Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen das parlamentarische Element der gemeindlichen Selbstverwaltung in den Vordergrund trete; unmittelbarer und mittelbarer Vorteil seien hier im übrigen nur noch schwer voneinander zu unterscheiden. Es werde daher in Übereinstimmung mit der Erwägung eines Vertreters der SPD-Fraktion im AfRuV empfohlen, es bei einer reinen Anzeigepflicht der Betroffenen (analog derjenigen der Landtagsabgeordneten) zu belassen. Das Stimmverhalten dieser Betroffenen könne auf diese Weise von der Öffentlichkeit gewürdigt werden. Der GBD hatte allerdings darauf hingewiesen, daß bei Bebauungsplänen und den ihnen gleichstehenden Satzungen die Nähe zur Einzelfallentscheidung groß sei, so daß diesbezüglich auch eine andere Sicht denkbar sei. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der sich im übrigen für den Formulierungsvorschlag des GBD ausgesprochen hatte, hielt eine Beibehaltung des Mitwirkungsverbots bei der Beratung und Entscheidung über Bebauungspläne und Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für erforderlich. Der AfV folgte jedoch mehrheitlich dem Votum des Vertreters des Innenministeriums, auch diese Satzungen vom Mitwirkungsverbot auszunehmen. Er machte geltend, daß ansonsten mit der Regelung keine Rechtsvereinfachung herbeigeführt werden könne. Soweit der Vertreter des Innenministeriums Absatz 3 Nr. 1 für entbehrlich gehalten hatte, weil durch das Ortsrecht kein unmittelbarer Vorteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gesetzt werde, folgte der AfV dem nicht. Der Vertreter des GBD hatte geltendgemacht, daß sich z. B. für Grundbesitzer erfahrungsgemäß bereits dann unmittelbare Vorteile in Form von Bodenwertgewinnen ergäben, wenn sich Gebietskörperschaften mit der planerischen Ausweisung von Bauland befaßten; im übrigen diene die Vorschrift jedenfalls der Klarstellung, daß die Beratung und Entscheidung von Rechtsnormen den Mitwirkungsverboten in keinem Fall unterlägen.

Zu Buchst. c) aa), d) und e) aa) - Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 Satz 1:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die geänderte Absatzfolge.

Zu Buchst. c) bb) - Abs. 4 Satz 3:

Der neue Absatz 4 Satz 3 enthält als Ergänzung des Absatzes 3 Nr. 1 die Mitteilungspflicht ehrenamtlich Tätiger, daß sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlaß oder Nichterlaß einer Rechtsnorm haben, deren Beratung oder Entscheidung ansteht. Diese Mitteilungspflicht entspricht derjenigen der Landtagsabgeordneten und trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei der Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen im Schwerpunkt um parlamentarische Tätigkeit handelt.

Nr. 28 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NGO):

Die mehrheitlich vom AfIV beschlossene Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Nr. 30 (§ 30 NGO):

Nr. 30 Buchst. b) RegE sah lediglich insoweit eine Änderung des § 30 Abs. 2 vor, als eine Ehrenbezeichnung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen nicht nur Bürgern, sondern auch anderen Personen verliehen werden konnte. Auf Grund eines Änderungsantrages der SPD-Fraktion wurde Absatz 2 vom AfIV mehrheitlich insgesamt gestrichen. Von Seiten der Vertreter der SPD-Fraktion und vom Vertreter des Innenministeriums wurde dazu klargestellt, daß den Gemeinden nicht verwehrt werden solle, Ehrenbezeichnungen zu verleihen. Weil die Gemeinden in der Erledigung ihrer Angelegenheiten frei seien, solange ihnen ein Gesetz keine Grenzen aufzeige (Vorrang des Gesetzes), werde mit der Streichung des Absatzes 2 nicht untersagt, Ehrenbezeichnungen zu verleihen, sondern lediglich bewirkt, daß sie hierbei keine gesetzlichen Voraussetzungen mehr zu beachten hätten. Sie könnten vielmehr selbst entscheiden, wann und unter welchen Voraussetzungen sie Ehrenbezeichnungen verleihen wollten. Die Änderungen in Nr. 30 Buchst. a/0 und c sind redaktionelle Folgeänderungen dieser Entscheidung.

Nr. 31 (§ 31 NGO):**Zu Buchst. b) - Absatz 1:**

Der RegE bezeichnete nur die Ratsfrauen und Ratsherren als „Ratsmitglieder“, obwohl auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Mitglied des Rates sein sollte. Der GBD wies darauf hin, daß diese terminologische Unschärfe in den übrigen Vorschriften zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen führen könne. In ihnen werde zwar durchweg von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern des Rates gesprochen; sie richteten sich aber teils nur an Ratsfrauen und Ratsherren, teils aber auch an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Ratsmitglied. Der federführende Ausschuß teilte diese Bedenken. Er entschied sich dafür, daß im Gesetz der Begriff „Ratsmitglieder“ immer dann verwendet wird, wenn alle Mitglieder des Rates einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters angesprochen sind. In den anderen Fällen sollen die Ratsfrauen und Ratsherren und Bürgermeisterin oder Bürgermeister jeweils ausschließlich mit dieser Bezeichnung angesprochen werden.

Zu Buchst. b) - Absatz 2:

§ 31 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung betraf ausschließlich die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren. Der RegE sah für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eine vergleichbare Vorschrift in Art. 5 Nr. 13 - § 45 b Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - vor. Wegen der auf Ratsfrauen und Ratsherren begrenzten Wirkung entschied sich der federführende Ausschuß dafür, den bisherigen § 31 Abs. 2 nach § 33 zu verlagern, in dem nunmehr sowohl die Wahl wie auch die Wahlperiode geregelt ist. Andererseits sah er die Notwendigkeit, den bisherigen § 32 Abs. 3 nach § 31 zu verlagern, weil nach dem RegE die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Regelfall stimmberechtigtes Mitglied des Rates sein sollte. Die Vorschrift hätte sich unter diesen Umständen in § 32 Abs. 3 an falscher Stelle befunden, denn § 32 betrifft nur Ratsfrauen und Ratsherren. Die Aufnahme des § 31 Abs. 2 Satz 2 hielt der federführende Ausschuß für notwendig, da anderenfalls eine gesetzliche Bestimmung gefehlt hätte, die die Berechnung der Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen regelt, die auf die Ratsfrauen und Ratsherren beschränkt sind¹.

Nr. 32 (§ 32 NGO):**Zu Buchst. a) - Absatz 1:**

Der federführende Ausschuß war der Auffassung, daß für Gemeinden, in denen noch keine direkt gewählte Bürgermeisterin oder kein direkt gewählter Bürgermeister vorhanden ist, eine Übergangsregelung geschaffen werden müsse, die es verhindert, daß durch die Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder Pattsituationen entstehen. Diese wurde als Artikel 11 Nr. 15 eingefügt (s. die Anmerkungen dort).

Zu Buchst. b) aa) - Absatz 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an die im Niedersächsischen Statistikgesetz verwendete Behördenbezeichnung.

Zu Buchst. b) bb) - Absatz 2 Satz 3:

Die Einfügung des Satzes 3 geht auf einen Vorschlag des Landeswahlleiters zurück. Dieser hatte dem federführenden Ausschuß dargelegt, daß es in Niedersachsen Gemeinden mit einer erheblichen Zahl von wahlberechtigten Unionsbürgern gäbe. Die einschlägige Richtlinie der EU schreibe für diesen Personenkreis eine absolute Gleichbehandlung beim Wahlgeschehen vor. Da es sich um Angehörige der Stationierungstreitkräfte handele, die nach § 15 des Meldegesetzes und nach dem NATO-Truppenstatut von der Meldepflicht ausgenommen seien, sei dieser Personenkreis statistisch nicht erfaßt und werde bei der Bestimmung der Zahl der Ratsmitglieder nicht berücksichtigt. Während dies in Gemeinden, in denen lediglich ein geringer Prozentsatz der Wähler dieser Personengruppe angehöre, unbeachtlich sei, müsse in Gemeinden mit einem hohen Prozentsatz dieser Personenkreis einbezogen werden. Anderenfalls würden sowohl die Erfolgsaussichten der Wahlbewerber wie auch die Rechte der Wähler beeinträchtigt. Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) enthalte

¹ § 31 Abs. 2 ist durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 31. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) nochmals zur terminologischen Straffung und besseren Verständlichkeit geändert worden.

in seinem § 21 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 eine Regelung, die diesen Personenkreis berücksichtige, indem unter Zugrundlegung bestimmter Faktoren Annäherungswerte ermittelt würden. Er empfahl, in § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Der Vertreter des Innenministeriums hingegen hielt eine derartige Vorschrift für verfassungsrechtlich nicht geboten. Er wandte sich dagegen, Gremien ohne zwingende verfassungsrechtliche Gründe zu vergrößern. Andere Bundesländer hätten in ihre Kommunalverfassungen ebenfalls keine derartige Regelung aufgenommen.

Der mitberatende Rechtsausschuß sprach sich ebenfalls gegen eine Ergänzung des Gesetzentwurfs aus.

Die Mitglieder der CDU- und SPD-Fraktion im federführenden Ausschuß kritisierten zunächst, daß es unbefriedigend sei, aufgrund geschätzter Zahlen, wie es § 21 NFAG vorsehe, die Zahl der Ratsmitglieder zu bestimmen. Der Landeswahlleiter führte hierzu aus, daß Überprüfungen anhand konkreter, von den Stationierungstreitkräften mitgeteilter Zahlen ergeben hätten, daß die NFAG-Berechnungen sehr präzise seien. Dies decke sich auch mit den Feststellungen des Landesamtes für Statistik. Nachdem der Landeswahlleiter wie auch der GBD nochmals darauf hingewiesen hatten, daß nach ihrer Einschätzung die Ergänzung rechtlich geboten sei, schloß sich der Ausschuß dem Vorschlag an, in Absatz 2 Satz 3 eine Verweisung auf § 21 NFAG aufzunehmen.

Nr. 32/1 (§ 33 NGO):

Der federführende Ausschuß entschied sich dafür, wegen der auf Ratsfrauen und Ratsherren begrenzten Wirkung des bisherigen § 31 Absatz 2 diese Vorschrift nach § 33 zu verlagern, in dem nunmehr sowohl die Wahl (Absatz 1) wie auch die Wahlperiode (Absatz 2) der Ratsfrauen und Ratsherren geregelt ist.

Nr. 32/2 (§ 34 NGO):

Der GBD hatte angeregt, die grundlegenden Regelungen in den §§ 31 und 32, die für alle Ratsmitglieder, also auch für die direkt gewählte Bürgermeisterin oder für den direkt gewählten Bürgermeister gelten, von den Vorschriften zu trennen, die lediglich Ratsfrauen und Ratsherren betreffen. Seinem Vorschlag, § 33 nach § 34, § 32 nach § 33 und § 34 nach § 32 zu verlagern, folgte der federführende Ausschuß nicht. Er schloß sich der Meinung des Vertreters des Innenministeriums an, der die Befürchtung geäußert hatte, daß die Anwender des Gesetzes die Verlagerung der Vorschriften falsch interpretieren könnten.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2:

Nach Auffassung des Innenministeriums sollte - auch nach der Verleihung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts an die in Niedersachsen ansässigen EU-Bürger durch das Änderungsgesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432) - gem. § 34 Abs. 2

Nr. 2 vom aktiven Wahlrecht nur ausgeschlossen sein, wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht das Wahlrecht nicht besitzt. Dies entspricht der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. 12. 1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 368/38 vom 31. 12. 1994), die in ihrer Präambel ausführt: „Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist es ausreichend, das aktive Wahlrecht allein den Ausschlußgründen des Wohnsitzmitgliedstaats unterzuordnen“.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung des GBD in Absatz 2 Nr. 2 das Wort „Richterspruch“ durch die Worte „Richterspruchs nach deutschem Recht“ ersetzt. Der federführende Ausschuß hielt es für notwendig, daß in dieser Vorschrift die Beschränkung auf Richtersprüche nach deutschem Recht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, nachdem § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 für den Ausschluß von der Wählbarkeit sowohl Richtersprüche nach deutschem Recht als auch Entscheidungen nach dem Recht anderer Unionsstaaten maßgeblich sein läßt. Wäre es beim bisherigen Wortlaut des § 34 Abs. 2 Nr. 2 geblieben, so hätte aus dem Fehlen einer Bezugnahme auf das deutsche Recht geschlossen werden müssen, daß § 34 Abs. 2 Nr. 2 jedweden Ausschluß vom Wahlrecht durch Richterspruch, also auch den nach fremdem Recht, für beachtlich erklärt.

Nr. 32/3 (§ 35 NGO):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nr. 33 (§ 35 a NGO):

Zu Buchst. a) - Absatz 1:

Die Änderung in Nummer 4 geht auf einen Wunsch der Vertreter der SPD-Fraktion im federführenden Ausschuß zurück, die der Auffassung waren, daß es ausreiche, die Unvereinbarkeit auf beamtetes Personal zu beschränken, das entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht wahrnehme. Der Kreis derjenigen, die von dem passiven Wahlrecht nicht Gebrauch machen dürften, solle möglichst klein gehalten werden. Sie schlugen zunächst vor, in Nummer 4 die Worte „vorbereitend oder“ zu streichen. Die Ergänzung in Nummer 4 nahm der Ausschuß auf eine entsprechende Anregung des GBD vor, um zu verdeutlichen, daß nur zur Entscheidung befugte Beamtinnen und Beamte der Inkompatibilitätsregelung unterliegen sollen.

Zu Buchst. e) aa) und cc):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nr. 34 (§ 37 NGO):

Die vom federführenden Ausschuß mehrheitlich angenommene und auf einen Vorschlag des GBD zurückgehende Änderung war erforderlich, weil das Beamten- oder Angestelltenverhältnis einer Person nicht identisch ist mit dem ihr übertragenen Amt. Aus diesem Grunde kann nicht von „diesem“ Amt gesprochen werden. Die Änderung diene auch insofern der Richtigstellung, als Angestellte im rechtlichen Sinne nicht über ein „Amt“ verfügen.

Nr. 36 (§ 39 NGO):**Zu Buchst. a) aa) Absatz 2 Satz 2:**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in § 31 Absatz 1.

Zu Buchst. a) bb) Absatz 2 Sätze 3 - 7:

Satz 3: Die Regelung ist inhaltlich identisch mit dem 2. Halbsatz des § 39 Abs. 2 Satz 2 NGO und wurde lediglich aus redaktionellen Gründen geändert.

Sätze 4 -7: Der federführende Ausschuß setzte sich zunächst grundsätzlich mit der Regelung über die Gewährung von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auseinander. Die Vertreter der CDU-Fraktion hatten erhebliche Bedenken gegen die im RegE vorgesehene Freistellungsregelung, weil sie den Arbeitgebern in der Privatwirtschaft erhebliche finanzielle Lasten aufbürde. Auch könne für kleinere Betriebe bereits die tatsächliche Abwesenheit der Ratsmitglieder ausgesprochen negative Auswirkungen haben. Sie waren weiter der Auffassung, daß statt der vorgesehenen Urlaubsregelung eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden sollte, aufgrund derer Alleinerziehende die Kosten für eine Kinderbetreuung erstattet bekämen, damit sie ein kommunales Mandat wahrnehmen könnten. Die Vertreter der SPD-Fraktion wollten die im RegE vorgesehene Regelung nicht so verstanden wissen, daß mit ihr eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung verbunden sei. Vielmehr sollte die Gemeinde den Verdienstausschlag ersetzen. Der Begriff „Urlaub“ sei vor diesem Hintergrund eventuell mißverständlich, da er gesetzlich und tarifvertraglich belegt sei. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden hielten die Vertreter der CDU-Fraktion im federführenden Ausschuß hingegen für nicht hinnehmbar. Das Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuß erachtete die im RegE vorgesehene Regelung grundsätzlich für positiv und hielt die entstehenden Kosten im Verhältnis zu denen, die für die Einführung des direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten entstünden, keinesfalls für unangemessen hoch.

Der GBD legte auf Wunsch des Ausschusses einen Formulierungsvorschlag vor, der berücksichtigt, daß der Verdienstausschlag von der Gemeinde getragen wird sowie der Höhe nach begrenzt werden kann und daß Mandatsträger, die gleichzeitig in einem Gemeinderat und in einem Kreistag vertreten sind, nur einmal den Urlaubsanspruch geltend machen können.

Zu Satz 4: Im Anschluß an diesen Formulierungsvorschlag sprachen sich die Vertreter der SPD- und der CDU-Fraktion dafür aus, auch in der ersten Wahlperiode den Urlaubsanspruch für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf eine Woche zu beschränken. Vertreter der CDU-Fraktion waren allerdings der Auffassung, daß derartige Fortbildungen im Rahmen des Bildungsurlaubsgesetzes durchgeführt werden sollten, damit keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinden entstehe. Sie plädierten dafür, von der vorgesehenen Urlaubsregelung insgesamt Abstand zu nehmen. Auch waren sie der Meinung, daß es kaum möglich sei, zu kontrollieren, ob die Veranstaltungen tatsächlich der Fortbildung von Mandatsträgern dienten und regten an, die Vorschrift beispielsweise auf Veranstaltungen der Träger der Erwachsenenbildung zu beschränken. Der Vertreter des Innenministeriums hingegen war der Auffassung, daß mit der Formulierung im RegE „Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes“ sichergestellt

werden könne, daß tatsächlich nur mandatsbezogene Fortbildungsveranstaltungen unter diese Regelung fielen. Es sei Sache der Gemeinden, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen. Eine Anknüpfung an Veranstaltungsangebote bestimmter Institutionen oder an bestimmte Arten der Fortbildung hielt er für unzweckmäßig, da die Gefahr bestünde, daß ebensogute andere Veranstaltungen nicht erfaßt würden. Auf den Einwand eines CDU-Vertreters, die Verwendung des Begriffs „Fortbildung“ allein könne nicht gewährleisten, daß tatsächlich nur für dem Gesetzeszweck entsprechende Fortbildungsveranstaltungen Urlaub gewährt werde, wies der GBD darauf hin, daß der Begriff „Fortbildungsveranstaltung“ Qualitätsstandard genug sei. Das Aufstellen besonderer Qualitätsstandards mache es erforderlich, daß geprüft werde, ob die Veranstaltungen tatsächlich der Fortbildung dienten und ob sie geeignet seien. Der Gesetzgeber müsse sich, wie auch sonst bei der Verwendung sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriffe“, darauf verlassen, daß diese in seinem Sinne angewendet würden. Er schloß sich im übrigen der Auffassung des Ministerialvertreters an, daß es Aufgabe der Gemeinde sei zu prüfen, ob die wahrgenommene Fortbildung dem im Gesetz bezeichneten Zweck entspreche.

Ein CDU-Abgeordneter wies darauf hin, daß es einen Unterschied mache, ob mit dem Gesetz ein Urlaubsanspruch von einer Woche oder von 7 Tagen gewährt werde. Der GBD führte hierzu aus, daß der Begriff „eine Woche“ auch den Samstag und Sonntag umfasse. Im Interesse einer Präzisierung halte er es für sinnvoll, von fünf Werktagen zu sprechen oder evtl. auch von sieben Werktagen, wenn dies die Intention des Ausschusses sei. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuß gab zu bedenken, daß Fortbildungsseminare häufig an Wochenenden stattfänden, an denen zwar kein Verdienstausschlag, wohl aber Kinderbetreuungskosten anfielen. Auf den Hinweis eines SPD-Ausschußmitglieds, daß für den Fall der Beibehaltung des Begriffs „Woche“ auch die Erstattung von Kinderbetreuungskosten am Wochenende möglich sei, entschied sich der Ausschuß zunächst mehrheitlich für die Beibehaltung. Im weiteren Verlauf der Beratungen beschloß der Ausschuß auf Vorschlag der SPD-Fraktion, die Worte „bis zu einer Woche“ durch die Worte „bis zu fünf Arbeitstagen“ zu ersetzen.

Zu Satz 5: Die vom GBD vorgeschlagene und mehrheitlich gebilligte Fassung des Satzes 5 geht auf einen Wunsch des federführenden Ausschusses zurück. Dieser hatte um eine Formulierung gebeten, die verdeutlicht, daß für die Dauer der Fortbildungsveranstaltung kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, die Gemeinde den Verdienstausschlag trägt und diesen durch Satzung der Höhe nach begrenzt.

Zu Satz 6: Nachdem sich der Innenausschuß mehrheitlich für die Aufnahme der Urlaubsregelung ausgesprochen hatte, forderten die Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion die Aufnahme einer Regelung über die Erstattung von Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der Teilnahme an einer mandatsbezogenen Fortbildungsveranstaltung entstehen. Auch das Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuß sprach sich für die Aufnahme einer Bestimmung über die Erstattung von Kinderbetreuungskosten unter Hinweis auf die unter Nr. 8 Buchst. b) des Gesetzentwurfs seiner Fraktion (Drs 13/1060) enthaltene entsprechende Regelung aus. Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß schlossen sich der Forderung an und stimmten dem vom GBD zu Satz 6 unterbreiteten Formulierungsvorschlag zu.

Zu Satz 7: Die vom GBD vorgeschlagene Formulierung zu Satz 7 setzt den Wunsch des federführenden Ausschusses um.

Der Ausschuß für Gleichberechtigung- und Frauenfragen, dem lediglich der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs 13/1060) zur Mitberatung überwiesen worden war, sprach sich einstimmig dafür aus, die frauenpolitisch relevante Nr. 8 des Gesetzentwurfs, die eine mit dem RegE inhaltsgleiche Urlaubsregelung für die Teilnahme an mandatsbezogene Fortbildungsveranstaltungen sowie eine hiermit zusammenhängende Vorschrift über den Ersatz des Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Kinderbetreuung und für Verpflegungsmehraufwand enthält, unverändert aus dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu übernehmen. Diesem Wunsch entsprach der federführende Ausschuß mehrheitlich nicht.

Zu Buchst. a/1), a/2) und a/3) sowie b):

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in § 31 Absatz 1.

Nr. 38 (§ 39 b NGO):

Zu Buchst. a):

Ein von der SPD-Fraktion in den Innenausschuß eingebrachter Änderungsantrag sah vor, daß sich Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können und das Nähere die Hauptsatzung regelt. Dieser Antrag wurde von dem Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als „Kampfansage“ an die kleinen Parteien gewertet. Die Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuß hingegen wollten diese Regelung nicht in diesem Sinne, sondern vielmehr als eine Stärkung der Autonomie des Rates verstanden wissen. Die Ausschußmitglieder CDU-Fraktion sprachen sich dagegen aus, die Entscheidung über die für eine Bildung einer Fraktion oder Gruppe notwendige Zahl von Ratsmitgliedern den Räten zu überlassen. Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuß sprachen sich ferner zunächst dafür aus, auch den direkt gewählten Bürgermeistern die Möglichkeit zu eröffnen, sich einer Fraktion oder Gruppe anzuschließen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfahl, auf eine derartige Regelung zu verzichten. Er wies darauf hin, daß das Bundesverwaltungsgericht die Mitgliedschaft kommunaler Wahlbeamter in einer Fraktion des Gemeinderats für unzulässig erachtet hat, weil dadurch gegen den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität verstoßen werde, der zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gehöre². Der Ausschuß folgte mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion gegen die Stimme des Ausschußmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Vertreter der CDU-Fraktion zunächst mehrheitlich dem Formulierungsvorschlag des GBD, der vorsah, daß lediglich Ratsfrauen und Ratsherren sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können und das nähere die Hauptsatzung regelt. Im weiteren Verlauf der Gesetzesberatung beschloß der Ausschuß mehrheitlich auf Antrag eines Vertreters der SPD-Fraktion Absatz 1 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Zu Buchst. b):

Absätze 2 und 3: Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß Hintergrund der Regelung in Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz des RegE die Rechtsprechung des

² vgl. BVerwG, U.v.27.3.1992, NVwZ 1992, 375, 377.

OVG Münster zur Zulässigkeit von Zahlung und Verwendung von Fraktionszuschüssen sei. Danach zähle es nicht zu den Aufgaben der Fraktionen, die Öffentlichkeit zu unterrichten. Um ähnlichen Entscheidungen niedersächsischer Gerichte vorzugreifen, solle mit dieser Regelung klargestellt werden, daß Fraktionszuwendungen nicht für Öffentlichkeitsarbeit, die über die im Rat diskutierten Themen hinausgehe, verwendet werden dürften. Die Vorschrift über die innere Ordnung der Fraktionen in Absatz 2 Satz 2 sei lediglich als Appell zu verstehen.

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, in Absatz 2 Satz 1 den 2. Halbsatz zu streichen und stattdessen in Absatz 3 eine klarstellende Formulierung zur Zulässigkeit der Verwendung von Fraktionszuschüssen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit aufzunehmen. Er schloß sich damit einer Empfehlung des GBD an, der darauf hingewiesen hatte, daß die Formulierung einen falschen Eindruck erwecke. Fraktionen und Gruppen könnten ihre Auffassungen nicht nur „insoweit“, sondern zu jeder beliebigen Frage öffentlich darstellen; im gegebenen Kontext sei lediglich klarzustellen, für welche Öffentlichkeitsarbeit die Fraktionszuschüsse verwandt werden dürften. Der GBD hatte darüber hinaus angeregt, Abs. 2 des RegE insgesamt entfallen zu lassen, weil er Selbstverständlichkeiten enthalte, deren besondere Erwähnung auch von der Enquete-Kommission nicht empfohlen worden sei. Dieser Empfehlung folgte der Ausschuß nicht.

Absatz 4: Ein Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuß bezweifelte, daß die im RegE vorgesehene Regelung die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten finde und regte an, ihn um Darlegung seiner Auffassung zu der Vorschrift zu bitten.

In der daraufhin eingeholten Stellungnahme machte der Datenschutzbeauftragte rechtliche Bedenken geltend, indem er darauf hinwies, daß die Landesregierung seiner Anregung, über die Datenübermittlung an Fraktions- und Gruppenmitarbeitern hinaus auch die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Fraktionen und Gruppen selbst zu regeln, nicht gefolgt sei. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen folgte ebenso wie der federführende Ausschuß allerdings der rechtlichen Einschätzung des GBD und des Vertreters des Innenministeriums. Sie waren übereinstimmend der Auffassung, daß die vom Datenschutzbeauftragten geforderte Regelung nicht nötig sei. Nach § 40 Absatz 3 überwache der Rat die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten und könne zu diesem Zweck auch die erforderlichen Auskünfte verlangen. Der im RegE vorgesehene neue Satz 3 des § 40 Abs. 3 sehe vor, daß jedes Ratsmitglied zum Zwecke der Überwachung und der eigenen Unterrichtung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen können solle. Diese Vorschriften stellten eine eindeutige und hinreichende Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung dar.

Auf den Hinweis eines CDU-Vertreters im Ausschuß, daß die Vorschrift offen lasse, wie die Verpflichtung von Mitarbeitern einzelner Ratsmitglieder innerhalb der Fraktionen gehandhabt werden solle, entschied sich der Ausschuß mehrheitlich dafür, die notwendige Verpflichtung von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vornehmen zu lassen. Bei der weiteren Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 31 Abs. 1.

Nr. 39 (§ 40 NGO):

Zu Buchst. a) bb) - Abs. 1 Nr. 5 - wies der Vertreter des Innenministeriums darauf hin, daß es sich lediglich um eine Klarstellung des bereits nach geltendem Recht bestehenden Rechtszustandes handele. Das Innenministerium und das Sozialministerium legten das geltende Recht bereits seit vielen Jahren übereinstimmend dahin aus, daß der Rat nur für die abschließenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren ausschließlich zuständig sei. Die mit der Beschlußempfehlung vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Natur.

Einen Antrag, in § 30 Abs. 1 Nr. 6 NGO die Worte „von Ehrenbezeichnungen einschließlich“ zu streichen, hielten die Vertreter der SPD-Fraktion im Innenausschuß nicht aufrecht. Die Streichung hätte bewirkt, daß die Verleihung von Ehrenbezeichnungen der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates entzogen worden wäre. Das wäre nur sinnvoll gewesen, wenn man die Verleihung von Ehrenbezeichnungen durch die Gemeinde in Zukunft überhaupt unterbinden wollte. Dies entsprach aber nicht den Vorstellungen der SPD-Fraktion, die mit den von ihr beantragten Änderungen des § 30 NGO (s. die Anmerkungen dort) nicht hatte bewirken wollen, daß den Gemeinden die Verleihung von Ehrenbezeichnungen untersagt werde, sondern im Gegenteil, daß diese hierüber frei und ohne gesetzliche Reglementierung entscheiden könnten.

Zu Buchst. b) - Absatz 2 - ergab sich lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. c) bb) - Abs. 3 Satz 3:

Entsprechend der sich aus § 31 Abs. 1 ergebenden terminologischen Unterscheidung zwischen den Ratsfrauen und Ratsherren einerseits und den Ratsmitgliedern (Ratsfrauen, Ratsherren und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) andererseits waren nach mehrheitlicher Auffassung im Innenausschuß in § 40 Abs. 3 Satz 3 als Inhaber des Auskunftsrechts die Ratsfrauen und Ratsherren anzusprechen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als Adressat bzw. Adressatin des Auskunftsanspruchs sind nicht umfaßt.

Zu Buchst. c) cc) - Abs. 3 Satz 4:

Neben einer weiteren redaktionellen Änderung wurde auch hier - wie in Satz 3 - terminologisch klargestellt, daß die Akteneinsicht Ratsfrauen und Ratsherren, nicht aber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzuräumen ist (die ohnehin Zugang zu den Akten haben).

Nr. 40 (§ 41 NGO):

Mit Mehrheit beschloß der Innenausschuß eine gegenüber dem RegE redaktionell geänderte Fassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 NGO. Da auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NGO (Nr. 40 Buchst. a) Ratsmitglied ist, kann sich die Ladung nur an „die übrigen Ratsmitglieder“, also die Ratsfrauen und Ratsherren, richten. Vertreter der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisierten, daß der Ratsvorsitzende, also derjenige, der die Ratssitzung zu leiten habe, nun nicht mehr zwingend an der Aufstellung der Tagesordnung zu beteiligen sei. Sowohl die Zusammenstellung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte als auch die Festsetzung ihrer Reihenfolge sei nun allein Aufgabe der Bürgermeisterin oder des

Bürgermeisters. Dem hielten der Vertreter des Innenministeriums und die Vertreter der SPD-Fraktion entgegen, daß die Antragsrechte der Ratsmitglieder und der Fraktionen und Gruppen gegenüber dem alten Rechtszustand in keiner Weise eingeschränkt würden. Nach wie vor habe der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung jeden gestellten Antrag zu berücksichtigen und nach wie vor entscheide der Rat selbst in der Sitzung über seine Zuständigkeit und ob er sich mit dem Antrag befassen wolle.

Eine Diskussion grundsätzlicher Art ergab sich im Innenausschuß zu Nr. 40 Buchst. b) aa) (§ 41 Abs. 2 Satz 1 NGO): Der RegE hatte hier vorgesehen, die Zuständigkeit für die Einberufung der ersten Sitzung des neuen Rates (Terminfestsetzung und Einladung) der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuweisen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht ins Amt berufen ist. Der Vertreter des Innenministeriums begründete diese Zuständigkeitsregelung damit, daß es vorkommen könne, daß die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht im Amt seien, der Rat aber bereits einberufen werden solle. Der Vorgänger im Amte eines beamteten Bürgermeisters könne für die Einberufung des Rates nicht mehr in Anspruch genommen werden. Er sei nach den Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht verpflichtet, über den Ablauf seiner Wahlperiode hinaus zu amtieren. Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Stellvertreter der ausgeschiedenen Bürgermeisterin oder des ausgeschiedenen Bürgermeisters sei zu diesem Zeitpunkt ebenfalls abgelaufen. Der allgemeine Vertreter der oder des Hauptverwaltungsbeamten sei aus der Sicht der Landesregierung nicht mit dieser Funktion zu betrauen, so daß es nach alledem angemessen sei, diese Funktion der Kommunalaufsicht zuzuweisen. Dem widersprachen Vertreter sowohl der SPD-Fraktion als auch der CDU-Fraktion. Übereinstimmend vertraten sie die Auffassung, es widerspreche dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung, für einen solchen innerorganisatorischen Akt die Kommunalaufsicht einzuschalten; es müsse eine Regelung gefunden werden, die die Einberufung der ersten Sitzung des neuen Rates gemeindeintern sicherstelle. Auf einen entsprechenden Auftrag des Ausschusses schlugen darauf das Innenministerium und der GBD übereinstimmend vor, mit der Einberufung die oder den ältesten der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO) zu betrauen. Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuß mehrheitlich zu.

Nr. 41 (§ 42 NGO):

Entsprechend der in § 31 Abs. 1 NGO gewählten terminologischen Unterscheidung zwischen Ratsfrauen und Ratsherren einerseits und Ratsmitgliedern andererseits (letzterer Begriff schließt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit ein) war Nr. 41 Buchst. a) - § 42 Satz 1 - zu ändern. Da eine gesonderte Verpflichtung im Sinne des § 42 Abs. 1 NGO nur bei den - ehrenamtlich tätigen - Ratsfrauen und Ratsherren erforderlich ist, nicht dagegen bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die ja bereits auf ihre Beamtenpflichten vereidigt sind, wurde der Kreis der förmlich zu Verpflichtenden vom Innenausschuß mehrheitlich entsprechend der neuen Terminologie konkretisiert.

Auf Anregung des Vertreters des Innenministeriums fügte der Innenausschuß in § 42 einvernehmlich einen neuen Satz 2 ein (Nr. 41 Buchst. b) - § 42 Satz 2), nach dem die Verpflichtung vom ältesten anwesenden dazu bereiten Ratsmitglied vorgenommen wird, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist. Der Vertreter des Innenministeriums merkte hierzu an, es könne geschehen, daß zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die förmliche Verpflichtung durch den

Bürgermeister deshalb nicht möglich sei, weil er noch nicht gewählt sei. Die sich hieraus ergebende Lücke müsse geschlossen werden.

Nr. 42 (§ 43 NGO):

Zu Absatz 1:

Wie bei § 42 Satz 1 war auch hier die in § 31 Abs. 1 NGO gewählte Terminologie einzuhalten. Förmlich verpflichtet worden sind lediglich die Ratsfrauen und Ratsherren.

Zu Absatz 2:

Der durch den Innenausschuß mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion bei sieben Stimmenthaltungen beschlossene, neu gefaßte Absatz 2 gibt der Gemeinde auf, in der Geschäftsordnung die Vertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zu regeln. In welcher Weise sie das tut bleibt ihr überlassen. Während die Vertreter des Innenministeriums und des GBD übereinstimmend eine Regelung der Vertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden im Gesetz für entbehrlich hielten und darauf verwiesen, daß die Gemeinde dies auch ohne gesetzliche Maßgabe autonom regeln könne, waren Vertreter der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion der Auffassung, daß es einer gesetzlichen Regelung bedürfe, um Streitigkeiten auszuschließen.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 entspricht Nr. 42 Buchst. b) RegE (§ 43 Abs. 2 NGO). Die Vorschrift wurde auf Vorschlag des Vertreters des Innenministeriums im Sinne einer Vereinfachung redaktionell bearbeitet. In der Sache bezeichnete es ein der CDU angehörendes Mitglied des Innenausschusses als gefährlich, daß ein hauptamtlicher Bürgermeister, der zum Ratsvorsitzenden gewählt worden sei, aus dieser Funktion mit einfacher Mehrheit abgewählt werden könne.

Nr. 43 (§ 43 a NGO):

Zu § 43 a NGO legte der Vertreter des Innenministeriums dar, es gehe darum, mehr bürgerschaftliche Mitbeteiligung in die Beratungen der Räte einzuführen. Es sollten in Zukunft neben den schon immer zulässigen, getrennt von Ratssitzungen abgehaltenen Anhörungen und Einwohnerfragestunden auch Ad-hoc-Anhörungen von Sachverständigen und Bürgern im Rahmen der Ratssitzung zu Gegenständen der Tagesordnung möglich sein. Mit dieser Vorschrift werde der Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung getragen, in der bisher immer der Standpunkt vertreten worden sei, allein auf der Grundlage kommunaler Geschäftsordnungen könnten keine solchen Ad-hoc-Einwohnerfragestunden und Anhörungen durchgeführt werden. Diesem Anliegen stimmten Vertreter aller Fraktionen zu. Sprecher der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion im Innenausschuß wiesen darauf hin, daß der rechtliche Rahmen für das spontane Bedürfnis der Räte und ihrer Ausschüsse, Bürger oder Sachverständige in ihren Sitzungen zu Wort kommen zu lassen, sehr eng gewesen sei und Versuche, ihn zu erweitern, der Gefahr von Einsprüchen der Hauptverwaltungsbeamten ausgesetzt gewesen seien. Deshalb sei man verschiedentlich auf Schein-Unterbrechungen der Rats- oder Ausschusssitzungen ausgewichen, um in den Pausen die gewünschte Kommunikation durchführen zu können. Die Gesetzesänderung führe nun dazu, daß die begrüßenswerte, spontan vom Rat gewünschte Kommunikation im Rahmen der regulären Ratssitzung

zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt stattfinden könne. Im Rechtsausschuß wies der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen allerdings darauf hin, daß er einen Widerspruch darin sehe, einerseits Vorschriften über vermehrte Möglichkeiten für Einwohnerfragestunden und Anhörungen ins Gesetz einzufügen und andererseits vorzusehen, daß Ausschüsse nicht mehr zwingend öffentlich tagen müßten.

Zu Absatz 2:

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen warf im Innenausschuß die Frage auf, wer im Sinne des Absatzes 2 als Sachverständiger anzusehen sei. Nach seinem Verständnis seien dies nicht nur die vereidigten Sachverständigen; es könne vielmehr lediglich darauf ankommen, ob eine Person sachkundig sei, so daß als Sachverständige z. B. auch Vertreter eines Umweltverbandes angehört werden könnten. Ein der SPD angehörendes Mitglied des Ausschusses war der Auffassung, daß es der politischen Diskussion vor Ort überlassen werden sollte, wer als Sachverständiger angesehen werde und wer nicht. Im Rechtsausschuß spielte die Unterscheidung zwischen Sachverständigen und anderen Personen im Hinblick darauf eine Rolle, daß die Anhörung des Sachverständigen mit Mehrheit beschlossen werden kann, die Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach Absatz 3 aber eines mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder gefaßten Beschlusses bedarf. Der Erläuterung des Vertreters des GBD, Sachverständiger im Sinne des Absatzes 2 sei jede Person, derer sich der Rat bedienen wolle, um in einer Fachfrage fehlenden eigenen Sachverstand zu ersetzen, fügte der Vertreter des Innenministeriums an, daß der Rat hierbei eine Einschätzungsprärogative habe. Auf entsprechende Einwände von Seiten der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonte er, daß es keine Minderheiten- oder Mitgliedschaftsrechte gebe, die einen subjektiven Anspruch darauf begründeten, eine Person als Sachverständigen zu hören.

In Bezug auf Absatz 2 warf eine Vertreterin der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß die weitere Frage auf, ob es angesichts der Möglichkeit, Sachverständige in den Fachausschüssen zu hören, nötig sei vorzusehen, daß sie auch im Rat gehört werden könnten. Die Vertreter des Innenministeriums und des GBD gaben demgegenüber zu bedenken, daß es in der Praxis durchaus ein Bedürfnis für den Rat gebe, sich eigene Kenntnisse in einer nach seiner Ansicht noch nicht hinreichend geklärten Fachfrage verschaffen zu können. Der Gesetzentwurf gestehe ihm das nun zu.

Zu Absatz 3:

Mehrheitlich beschloß der Innenausschuß, das Quorum für die Anhörung der in der Ratssitzung anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner nicht auf drei Viertel der Ratsmitglieder, sondern auf drei Viertel der *anwesenden* Ratsmitglieder festzusetzen. Er folgte damit einer Anregung des Vertreters des GBD, der geltend gemacht hatte, es gehe in Absatz 3 darum, dem Rat ein spontanes Reagieren auf das zutagegetretene Bedürfnis nach einer Ad-hoc-Anhörung der anwesenden Zuhörer zu ermöglichen. Dem entspreche, wenn man als Anknüpfungspunkt für das erhöhte Quorum nicht die Gesamtzahl, sondern die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder wähle.

Daß überhaupt für einen Beschluß nach Absatz 3 eine qualifizierte Mehrheit gefordert werde, veranlaßte den Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu der Frage, ob hier nicht statt mehr eher weniger Bürgerbeteiligung erreicht werde. Dem hielt der Vertreter des Innenministeriums entgegen, es sei dem Rat unbestritten in der Vergan-

genheit wie auch in Zukunft möglich, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, daß in einer noch anzuberaumenden Sitzung Bürger angehört würden. Der in Absatz 3 geregelte Fall zeichne sich aber dadurch aus, daß spontan, ohne die Möglichkeit einer Vorbereitung, beschlossen werden solle, die - mehr oder weniger zufällig - in der Sitzung anwesenden Zuhörer noch in der gleichen Sitzung zu hören. Für ein solches Verfahren sollten etwas andere Hürden gewählt werden als für den Fall einer noch anzuberaumenden Anhörung.

Anders als im RegE ist die Anhörung nicht mehr auf die Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Der Innenausschuß schloß sich damit mehrheitlich den sowohl von Seiten der CDU als auch von Seiten der SPD geäußerten Bedenken an, ob es sich hier nicht um eine in der Praxis schwer feststellbare und deshalb auch kaum durchsetzbare Voraussetzung handele.

Im Innenausschuß mehrheitlich beschlossen wurde schließlich, im Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich klarzustellen, daß Ratsmitglieder, die nach § 26 NGO von der Mitwirkung an der anstehenden Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen sind, sich an einer Anhörung nach Absatz 3 gleichwohl beteiligen können. Sie haben dann allerdings keine andere Stellung als die übrigen in der Ratssitzung als Zuhörer anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Entgegen dem Einwand des Vertreters des Innenministeriums, die Ratssitzung dauere auch während eines Anhörungsabschnitts fort, ein persönlich betroffenes Ratsmitglied dürfe an ihm nicht teilnehmen, vertraten Vertreter der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion sowie der GBD übereinstimmend die Auffassung, daß ein nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenes Ratsmitglied in einer Einwohneranhörung nicht schlechter stehen dürfe als die anderen von der anstehenden Entscheidung betroffenen Einwohner.

Im Innenausschuß wie im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß die Sitzungsphasen, in denen Einwohner zu den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten Fragen stellen oder Sachverständigene bzw. Einwohner zu diesen Angelegenheiten gehört werden dürften, vom Ratsvorsitzenden durch seine Verfahrensleitung deutlich von den Sitzungsabschnitten zu trennen seien, in denen der Rat selbst über die Gegenstände der Tagesordnung berät und entscheidet. Der GBD hatte darauf hingewiesen, daß diese deutliche Trennung aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folge. Die Ausschüsse hielten es in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Innenministeriums allerdings nicht für erforderlich, dieses Gebot deutlicher Trennung der Sitzungsabschnitte ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, wie der Vertreter des GBD dies angeregt hatte.

Nr. 44 (§§ 44 und 46 NGO):

Im Rechtsausschuß wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die Sanktionen des § 44 Abs. 2 und 3 NGO, die gegen „Ratsmitglieder“ verhängt werden können, nach der Definition des § 31 Abs. 1 Satz 2 NGO auch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister betreffen können, deren Vertretung sich im Falle der Verhängung einer solchen Sanktion nach den allgemeinen Vertretungsvorschriften regelt.

Nr. 46 (§ 48 NGO):

Die vom Innenausschuß mehrheitlich beschlossene Fassung des § 48 Absatz 2 enthält redaktionelle Änderungen gegenüber dem sich aus dem RegE ergebenden Wortlaut.

Nr. 47 (§ 49 Abs. 2 NGO):

Buchst. a) - Abs. 2 Satz 1 - ist lediglich redaktionell geändert worden.

Der im Innenausschuß mit Mehrheitsbeschluß neu eingefügte **Buchst. b) - Abs. 2 Satz 2** - entspricht einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Nr. 48 (§ 51 NGO):**Zu Buchst. a):**

Absatz 1: Der Innenausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister an dem Verfahren zur Bildung und Besetzung der Ratsausschüsse nicht beteiligt sein soll und auch keinen Sitz in ihnen erwerben können soll. Ein Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuß äußerte die Befürchtung, daß der direkt gewählte Bürgermeister ohne Sitz in den Ratsausschüssen keine Gelegenheit habe, im Vorfeld einer Ratsentschließung auf Ausschußebene in den Entscheidungsprozeß einzugreifen. Der Ausschuß teilte diese Bedenken nicht und beschloß mehrheitlich Absatz 1 in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung.

Absatz 2: Der Innenausschuß sprach sich nach eingehender Diskussion gegen die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung aus, die vorsah, daß die Ausschüsse auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages durch den einstimmigen Beschluß des Rates gewählt werden. Hierfür sah der Ausschuß im Anschluß an Darlegungen des GBD auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Er war mehrheitlich der Auffassung, daß, wie bisher auch, die Sitze auf Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates verteilt werden sollen. Der federführende Ausschuß entschied sich abweichend von der bisherigen Rechtslage und vom RegE ferner dafür, daß die Sitzverteilung nach dem Verfahren d'Hondt und nicht, wie von dem Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gefordert, nach dem Verfahren Hare/Niemeyer erfolgt.

Zu Buchst. c) bb):

Absatz 4: Bei der Änderung des Satzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung (s. die Ausführungen zu Absatz 1). Der im RegE vorgesehene Satz 3 war nach der Entscheidung des Ausschusses, es bei dem bisherigen System der Ausschußbesetzung zu belassen, zu streichen.

Zu Buchst. d):

Absatz 5: Die in dem RegE vorgesehene Streichung des Absatzes 5 war nach der zu Absatz 2 gefällten Grundsatzentscheidung hinfällig. Die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung des Absatzes 5 ist bis auf die sich aus der Entscheidung zu Absatz 1 ergebenden Anpassungsnotwendigkeiten mit dem Absatz 5 des bisher geltenden Rechts identisch.

Zu Buchst. e) und f):

Absätze 6 und 7: Der in der Beschlußempfehlung enthaltene Text berücksichtigt die zu Absatz 2 getroffene Grundsatzentscheidung und ist bis auf eine Folgeänderung und

die sich aus Absatz 1 ergebende Anpassungsnotwendigkeit identisch mit dem bisher geltenden Recht.

Zu Buchst. g):

Absatz 8: Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der vorgesehenen Streichung des Absatzes 5 notwendig geworden ist.

Zu Buchst. h):

Absatz 9: Satz 1 der Vorschrift in der Fassung der Beschlußempfehlung berücksichtigt die Entscheidung des Ausschusses zu Absatz 1 und entspricht im übrigen dem bisher geltenden Recht. Die in Satz 2 vorgenommene Streichung ergibt sich aus der Entscheidung, die Ausschüsse nicht zu wählen. Satz 3 wurde zur Klarstellung in die Beschlußempfehlung aufgenommen. Die Regelung verdeutlicht, daß es auch nach der erstmaligen Bildung des Ausschusses der Entscheidung der Fraktion oder Gruppe vorbehalten bleibt, wen sie in den Ausschuß entsenden will. In der Vergangenheit betrachtete die obergerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen die Rechtsstellung des Ausschußmitglieds als grundsätzlich nicht entziehbar und ging davon aus, daß die Berufung der Ausschußmitglieder für die Dauer der Wahlperiode erfolgt. Die Änderung in Satz 4 ist lediglich eine Anpassung an die veränderte Absatzfolge.

Zu Buchst. i):

Die der Beschlußempfehlung zu entnehmende Änderung des Absatzes 10 berücksichtigt die zu Absatz 2 getroffene Grundsatzentscheidung und ist bis auf eine Folgeänderung und die sich aus Absatz 1 ergebende Anpassungsnotwendigkeit identisch mit dem bisher geltenden Recht.

Einen von der CDU-Fraktion in den federführenden Ausschuß eingebrachten Antrag auf Anfügung eines neuen Absatzes, der die Entsendung jeweils einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters in die Ausschüsse vorsah, lehnte der Ausschuß mehrheitlich ab.

Nr. 49 (§ 52 NGO):

Zu Buchst. a) - Absatz 1:

Im mitberatenden Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen führte der Vertreter des Innenministeriums auf eine entsprechende Nachfrage des Ausschußmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus, daß Absatz 1 des RegE den Räten die Entscheidung darüber überläßt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich stattfinden sollen. Der GBD wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Regelung aber auch bedeute, daß der Rat in der Geschäftsordnung eine Regelung über die Öffentlichkeit von Sitzungen treffen müsse und diese Entscheidung nicht den Ausschüssen überlassen dürfe.

Bei der in Absatz 1 der Beschlußempfehlung enthaltenen Änderung handelt es sich um die Korrektur einer unzutreffenden Bezugnahme im RegE.

Zu Buchst. a/1) - Absatz 2:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen der unterschiedlichen Regelungsinhalte ist der im RegE enthaltene Absatz 1 in zwei Absätze aufgeteilt worden. Die Beschränkung der Regelung auf Ratsfrauen und Ratsherren ergibt sich aus der Regelung des § 64 Abs. 2, die besondere Bestimmungen über die Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an Sitzungen der Ausschüsse des Rates enthält.

Zu Buchst. b) - Absatz 3:

Die Änderung berücksichtigt lediglich die veränderte Absatzfolge.

Den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, einen neuen § 53 a - **Jugendgemeinderat** - in das Gesetz einzufügen, begründete ein Vertreter der Fraktion mit deren Auffassung, daß ein derartiges Gremium geeignet sei, an Politik interessierte Jugendliche auf eine spätere Mitarbeit im politischen Bereich vorzubereiten. Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verwies in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag in der Drucksache 1060, mit dem die Grünen das Ziel verfolgten, den Gemeinden die Bildung von Seniorenbeiräten zu gestatten und im übrigen das Zusammenspiel zwischen dem Ausländerbeirat, Seniorenbeirat und Jugendgemeinderat zu verbessern. Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß sprachen sich gegen den Änderungsantrag aus und verwiesen darauf, daß es den Räten ohnehin frei stehe, über die Einführung derartiger Gremien zu entscheiden. Mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuß und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnte der Ausschuß den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ab.

Nr. 50 (§ 54 NGO):**Zu Buchst. a) - Absatz 2:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b) - Absatz 3:

Die Beschränkung der Vorschrift auf Ratsfrauen und Ratsherren wurde vorgenommen, weil § 61 Abs. 3 Nr. 1 eine entsprechende eigenständige Regelung für die Bürgermeisterin und den Bürgermeister enthält.

Nr. 51 (§ 55 NGO) und Nr. 52 (§ 55 a NGO):

Die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung des § 55 und die empfohlene Streichung des § 55 a gehen auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück, der vorsah, für die Bildung von Stadtbezirken eine einheitliche Regelung in § 55 zu schaffen und die Entscheidung über die Bildung von Stadtbezirken den Städten zu überlassen. Vertreter der CDU-Fraktion sprachen sich dagegen aus, für Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohnern die Pflicht zur Einrichtung von Stadtbezirken aufzuheben. Sie meinten, der Änderungsantrag führe im Fall seiner Umsetzung letztendlich nicht zu mehr, sondern zu weniger Bürgerbeteiligung. Vertreter der SPD-Fraktion hingegen betonten, daß durch die vorgeschlagene Änderung keine gesetzliche Festlegung getrof-

fen werde, sondern den Gemeinden die Entscheidung über die Einrichtung von Stadtbezirken übertragen werde.

Der Änderungsantrag sah zunächst vor, daß die Einrichtung von Stadtbezirken mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen wird (Abs. 1), über die Zahl der Stadtbezirke und ihre Abgrenzung hingegen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (Abs. 2). Nachdem der GBD darauf hingewiesen hatte, daß die Aufnahme unterschiedlicher Quoren in einem Regelungsbereich, der inhaltlich eng miteinander verbunden ist, zu Problemen in der Praxis führen könne, sprach sich die Mehrheit des Ausschusses dafür aus, in dieser Regelung einheitlich eine einfache Mehrheit vorzusehen.

Der Ausschuß beschloß ferner auf eine entsprechende Anregung des GBD die Streichung der im Änderungsantrag der SPD-Fraktion vorgesehenen Vorschrift, nach der die Hauptsatzung nähere Einzelheiten regeln soll (§ 55 Abs. 2 Satz 2 des Änderungsantrages), da nicht deutlich werde, welche Einzelheiten gemeint seien.

Nr. 53 (§ 55 b NGO):

Zu Buchst. a) - Absatz 1:

Die in der Beschlußempfehlung enthaltene, vom Ausschuß mehrheitlich gebilligte Fassung berücksichtigt, daß in der Vorschrift über den Stadtbezirksrat nicht mehr der Rat der Bezugspunkt sein kann, da diesem auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehört. Es ist grundsätzlich vielmehr an die für Ratsfrauen und Ratsherren geltenden Vorschriften anzuknüpfen. Demgemäß war in Absatz 1 das Wort „Rat“ durch die Begriffe „Ratsfrauen und Ratsherren“ zu ersetzen. In Nummer 1 war der Bezugspunkt „Rat“ zu streichen, weil er als Gesamtheit dem Stadtbezirksrat nicht mehr entspricht. An der in Satz 5 geregelten Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl sollte nach Wunsch des Ausschusses auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sein, der im vom Gesetz vorausgesetzten Regelfall auch „neu gewählt“ ist.

Satz 2 wurde auf Wunsch des federführenden Ausschusses im Interesse einer besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Zu Buchst. b) - Absatz 2:

Die Aufnahme des 2. Halbsatzes erfolgte auf Wunsch der Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuß. Sie waren der Auffassung, daß der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der einem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme angehört, kein Recht auf Sitzungsgeld zustehen sollte, weil ihre oder seine Mitgliedschaft aus der Ratsmitgliedschaft kraft - besoldeten - Amtes abgeleitet wird.

Nr. 54 (§ 55 c NGO):

Zu Buchst. b) cc) - Satz 3:

Die Änderung des Satzes 3 ist eine Folge aus dem Beschluß des federführenden Ausschusses, die in § 57 Abs. 5 aufgeführten, bisher dem Verwaltungsausschuß obliegenden Unterrichtungspflichten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzuerlegen (vgl. § 62 Abs. 3).

Nr. 55 (§ 55 d NGO):

Die vom Ausschuß mehrheitlich beschlossene Streichung der Vorschrift beruht auf einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Nr. 57 (§ 55 f NGO):**Zu Buchst. a) - Absatz 2:**

Der Ausschuß entschied sich mehrheitlich unter Bezugnahme auf seine Entscheidung zu § 55 b Abs. 2 für die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Fassung der Vorschrift.

Nr. 58 (§ 55 g NGO):**Zu Buchst. b) cc):**

Die Änderung des Satzes 3 ist eine Folge des Beschlusses des federführenden Ausschusses, die in § 57 Abs. 5 aufgeführten, bisher dem Verwaltungsausschuß obliegenden Unterrichtspflichten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzuerlegen (vgl. § 62 Abs. 3).

Nr. 59 (§ 55 h NGO):**Zu Buchst. b) aa):**

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine terminologische Angleichung an den Sprachgebrauch des § 31 Absatz 1. Der Ausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß bei der Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mitstimmen sollen.

Zu Buchst. c) - Absatz 2:

Die Änderung der Vorschrift geht auf einen Antrag der SPD-Fraktion zurück; sie ist redaktioneller Natur.

Nr. 60 (§ 56 NGO):**Zu Buchst. a):**

Absatz 1: Es handelt sich um eine der Übersichtlichkeit dienende redaktionelle Änderung.

Absatz 2: Die Änderungen gehen zurück auf die vom federführenden Ausschuß zu Nr. 31 /§ 31 NGO getroffene Grundsatzentscheidung.

Absatz 3: Der federführende Ausschuß sprach sich mehrheitlich dafür aus, wie bereits für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates (s. § 51 Abs. 2) vorgesehen, auch die Beigeordneten im Verwaltungsausschuß nicht wählen, sondern dem bisher geltenden Recht entsprechend von den Fraktionen und Gruppen vorschlagen zu lassen. Der GBD vertrat in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Innenministeriums die Auffassung,

daß ein derartiges Verfahren für die lediglich beratenden Ausschüsse des Rates zulässig sei, nicht aber für den Verwaltungsausschuß, der unmittelbar öffentliche Gewalt ausübe. Derartige Gremien bedürften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einer demokratischen Legitimation. Es sei daher verfassungsrechtlich geboten, daß das demokratisch legitimierte Organ Rat in seiner Gesamtheit die Legitimation vermittele. Die Benennung von Beigeordneten durch die Fraktion und der - lediglich feststellende - Beschluß des Rates nach § 51 Abs. 4 habe keine legitimierende Funktion, weil die Fraktion nur als Teilorgan des legitimierten Organs Rat angesehen werden könne. Bei der Verabschiedung der Zweckverbandsgesetze habe sich der Landtag der Sichtweise, daß öffentliche Gewalt ausübende Organe einer demokratischen Legitimation bedürfen, angeschlossen. Der Innenausschuß teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD und des Innenministeriums nicht. Er war der Auffassung, daß die Mitglieder des Verwaltungsausschusses über eine ausreichende demokratische Legitimation verfügten, weil sie *gewählte* Ratsfrauen und Ratsherren seien.

Satz 1: Die Formulierung berücksichtigt den Wunsch des Ausschusses, die Beigeordneten nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, vom Rat wählen zu lassen. Das Verfahren entspricht dem bei der Bildung der Ausschüsse des Rates.

Sätze 2 und 4: Die Vorschrift entspricht der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung.

Satz 3: Sowohl Vertreter der CDU-Fraktion wie auch der SPD-Fraktion im Ausschuß waren der Auffassung, daß das Gesetz unter Verzicht auf eine besondere Ratsentscheidung entsprechend der gängigen Praxis die gegenseitige Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Beigeordneten von vornherein vorsehen sollte.

Satz 5: Der Verweis war um § 51 Abs. 8 Satz 2 zu ergänzen, nachdem sich der Ausschuß gegen die Wahl und für die Benennung der Beigeordneten entschieden hatte. Der Verweis auf § 51 Absatz 8 Satz 3 entspricht inhaltlich dem im RegE enthaltenen Verweis auf § 51 Absatz 7 Satz 3.

Zu Buchst.b):

Die in der Beschlußempfehlung vorgesehene Streichung des Absatzes 4 behebt ein Redaktionsversehen im Regierungsentwurf. Die in der schriftlichen Begründung des RegE ausdrücklich erörterte Streichung des Absatzes 4 ist im RegE selbst nicht umgesetzt worden.

Nr. 61 (§ 57 NGO):

Zu Buchst. d):

Die Mehrheit des federführenden Ausschusses folgte einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Absatz 6 zu streichen und die Unterrichtungspflichten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen (s. § 62 Abs. 3).

Nr. 63 (§ 59 NGO):**Zu Buchst. a):**

Die Kritik eines Vertreters der CDU-Fraktion im federführenden Ausschuß, die Streichung der gesetzlichen Regelung, den Verwaltungsausschuß mindestens einmal monatlich einberufen zu müssen, führe zu einer Schwächung dieses Gremiums bei gleichzeitiger Stärkung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wurde vom Ausschuß nicht aufgegriffen. Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß die Neufassung des Absatzes 1 einem Vorschlag der Enquete-Kommission entspreche.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung.

Zu Buchst.b):

Dem Vorschlag des Ausschußmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Absatz 2 Satz 1 zu streichen und den Räten die Entscheidung darüber zu überlassen, ob der Verwaltungsausschuß öffentlich oder nichtöffentlich tagt, folgte der Ausschuß mehrheitlich nicht.

Das Wort „Ratsmitglied“ im bisher geltenden Gesetzestext mußte ersetzt werden, weil die oder der zu den Ratsmitgliedern zählende Bürgermeisterin oder Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsausschusses nicht zu den Ratsmitgliedern gehören kann, die - wenn es die Hauptsatzung vorsieht - als Zuhörer an Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen können.

Nr. 65 (§ 61 NGO):

Der Ausschuß folgte der Anregung des GBD, den Regelungsinhalt der Absätze 1 - 3 neu zu gliedern. Der Gesetzentwurf knüpft bei der Frage, für welchen Zeitraum die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt wird, an den Grund an, aus dem die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister aus dem Amt ausgeschieden ist. Die vom Ausschuß mehrheitlich gebilligten Formulierungsvorschläge des GBD hingegen stellen auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt.

Zu Absatz 1:

Die in dieser Vorschrift gestrichene Bestimmung über die Dauer der Amtszeit findet sich jetzt unter Absatz 2/1 Nr. 1, in dem die Zeiten, für die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt wird, zusammengefaßt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält nunmehr ausschließlich Regelungen darüber, zu welchem Zeitpunkt eine neue Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stattfindet, wenn der bisherige vorzeitig ausscheidet. Die Regelungen über die Dauer der Amtszeit neu gewählter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in Absatz 2/1 zusammengefaßt. Die in Satz 1 gestrichene Regelung über die Dauer der Wahlperiode findet sich jetzt in Absatz 2/1 Nr. 3. Die Änderungen gegenüber den Sätzen 2 und 3 des RegE dienen der sprachlichen Klarstellung.

Zu Absatz 2/1:

Nr. 1 enthält die in Absatz 1 gestrichene Bestimmung über die Dauer der Amtszeit im Falle der gleichzeitigen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl.

In Nr. 2³ sind die Fälle, in denen die Amtszeit einer neu zu wählenden Bürgermeisterin oder eines neu zu wählenden Bürgermeisters mit der restlichen laufenden allgemeinen Wahlperiode identisch sein soll, abschließend aufgezählt. Hierbei handelt es sich um Konstellationen, die nur zu Beginn einer Wahlperiode auftreten können.

Der Inhalt der Nr. 3 entspricht dem im letzten Halbsatz des Absatzes 2 des RegE enthaltenen.

Zu Absatz 3:

Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war der Auffassung, daß es vor dem Hintergrund der Senkung des Wahlalters nicht nachvollziehbar sei, das Mindestalter für das passive Wahlrecht auf 23 festzulegen. Es war weiter der Auffassung, daß auch das im RegE vorgesehene Höchstalter von 65 Jahren nicht nachvollziehbar sei und schlug vor, zum einen auf die Volljährigkeit abzustellen und zum anderen auf eine altersmäßige Höchstbegrenzung zu verzichten. Der Vertreter des Innenministeriums führte hierzu aus, daß die neu zu wählenden Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamte über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen sollten. Die Altersgrenze bewege sich im Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern ohnehin schon an der unteren Grenze. Hinsichtlich der altersmäßigen Höchstbegrenzung sei zu beachten, daß sich die Vorschrift an der im Beamtenrecht geltenden Altersgrenze orientiere und die Bewerber bis zum 65. Lebensjahr wählbar seien, was zur Folge habe, daß sie auch über das 65. Lebensjahr hinaus das Amt ausüben dürften. Ein Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuß sprach sich dafür aus, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, nach der das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur bis zum 65. Lebensjahr ausgeübt werden könne.

Der Ausschuß hielt mehrheitlich an den im RegE vorgesehenen Regelungen fest.

Zu Absatz 4:

Bei den der Beschlußempfehlung zu entnehmenden Änderungen handelt es sich um terminologische Angleichungen an den Sprachgebrauch in § 31 Absatz 1 und um der Verständlichkeit dienende Änderungen.

Zu Absatz 5:

Auf die entsprechende Nachfrage eines Ausschußmitgliedes der CDU-Fraktion führte der Vertreter des Innenministeriums aus, daß es sich bei der in Satz 2 des RegE vorge-

³ Die Beschlußempfehlung enthält unter der Nummer 2 zwei fehlerhafte Verweisungen: In der Klammer nach dem Wort „Wiederholungswahl“ hätte es richtigerweise „(§ 45 b Abs. 5 NKWG)“ und in der Klammer nach den Worten „einer neuen Wahl“ „(§ 45 b Abs. 6 NKWG)“ heißen müssen. Dieses Versehen ist in dem verkündeten Gesetzestext vom 4. April 1996 korrigiert worden (s. Nds. GVBl. S. 92).

sehenen Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Rats um ein Redaktionsversehen handle. Gewollt gewesen sei die Vereidigung durch die stellvertretende Bürgermeisterin oder den stellvertretenden Bürgermeister. Der Ausschuß beschloß dementsprechend mehrheitlich die der Beschlußempfehlung zu entnehmende Änderung.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um terminologische Angleichungen an den Sprachgebrauch in § 31 Absatz 1.

Zu Absatz 6:

Der Ausschuß stimmte mehrheitlich der in dem RegE vorgesehenen Regelung zu, nach der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht als Angehörige oder Angehöriger des Rates und des Verwaltungsausschusses vertreten wird, sondern lediglich bei der „Leitung der Sitzung“ und bei der „repräsentativen Vertretung der Gemeinde“. Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuß sprachen sich dafür aus, eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzufügen. Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß die bisherige gesetzliche Verpflichtung, eine Festlegung darüber treffen zu müssen, wer erster und wer zweiter Vertreter sein soll, gestrichen worden sei. Mit dieser Streichung sei die Landesregierung einer Empfehlung der Enquete-Kommission gefolgt, die sich unter Hinweis auf Wünsche aus der Praxis für einen Verzicht auf eine derartige Regelung ausgesprochen hatte. Der Vorschlag der SPD-Fraktion, den der Beschlußempfehlung zu entnehmenden Satz 2 einzufügen, wurde vom Ausschuß bei zwei Stimmenthaltungen gebilligt.

Zu Absatz 7:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nr. 67 (§ 62 NGO):

Zu Buchst. a) dd):

Die Ergänzung der Nummer 3 des Absatzes 1 geht auf einen Antrag der CDU-Fraktion zurück, der mit den von der SPD-Fraktion geäußerten Vorstellungen identisch war. Er wurde mehrheitlich vom Ausschuß gebilligt.

Zu Buchst. c):

Die Formulierung zieht die Inhalte des Absatzes 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs und des von der SPD-Fraktion in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagenen Absatzes 5 zusammen. Mit dieser Vorschrift werden die Unterrichtungspflichten des Verwaltungsausschusses, die der RegE unter § 57 Abs. 6 zusammengefaßt hatte, auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister verlagert. Die hier aufgenommene Regelung des § 57 Abs. 6 RegE blieb im übrigen unverändert.

Zu Buchst. d) bb):

Der Ausschuß sprach sich zunächst dafür aus, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung

statt von der Kommunalaufsichtsbehörde von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister vornehmen zu lassen. Nachdem der GBD einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet hatte, entschied sich der Ausschuß auf Vorschlag eines Vertreters der SPD-Fraktion mehrheitlich dafür, Satz 2 zu streichen. Er war der Auffassung, daß in Anbetracht der anstehenden gesetzlichen Neuregelungen zu Fragen der Geheimhaltung diese Vorschrift entbehrlich sei.

Nr. 68 (§ 63 NGO):

Zu Buchst. b):

Absatz 1: Die Änderung geht auf einen Vorschlag des GBD zurück. Dieser war der Auffassung, daß die in Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des RegE enthaltene Fiktion zu Mißverständnissen führen könne, weil sie Irrtümer über die Befugnisse der in Organen juristischer Personen tätigen Gemeindevertreter provoziere. Wer von Seiten der Gemeinde z. B. Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung einer GmbH ausübe, vertrete die Gemeinde im Rechtssinne und habe sich gemäß den Regeln über die Stellvertretung zu verhalten. Die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung soll verdeutlichen, daß lediglich die Wirkungen des Satzes 2 abbedungen werden sollen.

Absatz 2: Die Änderung schließt die sonst denkbare Mißdeutung aus, daß es zur Wirksamkeit der Erklärung auch erforderlich sei, daß die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Erklärungen selbst siegelt.

Zu Buchst. d):

Der federführende Ausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß die repräsentative Vertretung der Gemeinde für den Fall, daß eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist, geregelt werden sollte.

Nr. 70 (§ 65 NGO):

Zu Buchst. b) Absatz 1:

Der federführende Ausschuß hielt es im Anschluß an eine Äußerung des GBD für notwendig, in Satz 1 den Einspruch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch gegen Bürgerentscheide, die sie oder er für rechtswidrig hält, vorzusehen, weil der Bürgerentscheid lediglich *die Wirkung* eines Ratsbeschlusses (§ 22 b Abs. 7 Satz 1) hat, ohne es aber zu sein, und er deshalb von der im RegE enthaltenen Regelung nicht erfaßt worden wäre. Der GBD war weiter der Auffassung, es müßten wegen der Eigenarten des Bürgerentscheids besondere Vorschriften über das Verfahren nach Erhebung eines Einspruchs aufgenommen werden. Der vom GBD unterbreitete Formulierungsvorschlag sah vor, für den Fall eines Einspruchs gegen den Bürgerentscheid es dem Verwaltungsausschuß zu übertragen, die Wiederholung des Bürgerentscheids binnen eines Monats zu veranlassen. Der Vertreter des Innenministeriums sprach sich gegen die Aufnahme einer derartigen Vorschrift aus. Nach seiner Auffassung komme es darauf an, die Angelegenheit möglichst schnell an die Kommunalaufsichtsbehörde weiterzuleiten, die zu entscheiden habe, ob der Beschluß des Rats bzw. ob der Bürgerentscheid zu beanstanden sei. Der Ausschuß schloß sich mehrheitlich dieser Auffassung an und stimmte der Fassung der Beschlußempfehlung zu, die vorsieht, daß ein von der Bürgermeisterin

oder vom Bürgermeister beanstandeter Bürgerentscheid ohne erneutes Votum der Bürger direkt der Kommunalaufsicht zur Entscheidung unterbreitet wird.

Der in Absatz 1 verwendete Begriff „gesetzwidrig“ wurde auf Anregung eines Vertreters der SPD-Fraktion in „rechtswidrig“ geändert, weil der Gesetzeswortlaut anderenfalls zu der Mißdeutung Anlaß gegeben hätte, untergesetzliche Normen seien nicht gemeint.

Zu Buchst. c) Absatz 3:

Der mitberatende Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich intensiv mit der im RegE vorgesehenen Streichung des Absatzes 3. Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich gegen die Streichung aus. Es vertrat die Auffassung, die Vorschrift habe auch eine pädagogische Wirkung gehabt, weil sie den Verantwortlichen verdeutlicht habe, daß sie unter Umständen in Regreß genommen werden. Vertreter der CDU-Fraktion sprachen sich ebenfalls gegen die Streichung aus. Sie waren der Auffassung, die Bevölkerung erwarte von einem Verwaltungschef, daß er für den Fall einer gesetzwidrigen Handlung des Rates eingreife. Vor dem Hintergrund, daß direkt gewählte Bürgermeister nicht mehr zwangsläufig über eine juristische Ausbildung verfügen müßten, sei es um so wichtiger, im Gesetz die Verpflichtung des Bürgermeisters deutlich zu verankern, unabhängig von parteipolitischen Überlegungen für die Einhaltung der Gesetze einstehen zu müssen. Der Vertreter des Innenministeriums führte hierzu aus, die Vorschrift habe in der Vergangenheit nie eine Bedeutung entfaltet. Es sei reine Theorie, daß ein hauptamtlicher Gemeindedirektor vorsätzlich davon absehe, gegen einen aus seiner Sicht gesetzwidrigen Beschluß des Rates Einspruch einzulegen. Vielmehr sei es umgekehrt in der Praxis immer wieder vorgekommen, daß ein Rat trotz des Einspruchs des Hauptverwaltungsbeamten an seinem Beschluß festgehalten habe. Die Kommunalaufsicht habe häufig in diesen Fällen trotz der Feststellung, daß der Einspruch zu recht erhoben worden sei, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung davon abgesehen, kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Vor der sich daraus ergebenden unglücklichen Situation wolle man den Hauptverwaltungsbeamten durch die vorgesehene Streichung zukünftig bewahren.

Den von dem Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützten Antrag der CDU-Fraktion, von der Streichung des Absatzes 3 abzusehen, lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion ab.

Nr. 72 (§ 68 NGO):

Der Ausschuß billigte mehrheitlich den Vorschlag des GBD, den Inhalt des § 69 Abs. 3 Satz 2 des RegE als Absatz 1/1 in § 68 aufzunehmen. Die Regelung verdeutlicht hier an systematisch richtiger Stelle den eigentlichen Aussagegehalt der Norm: Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kommt es zu keiner Begrenzung der Vorschlagsrechte und die Vertreter werden aus der Mitte des Rates gewählt, wenn kein Verwaltungsausschuß besteht. Das Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich gegen die Vorschrift aus, da sie lediglich dazu diene, die kleinen Fraktionen von wichtigen Entscheidungen auszuschließen.

Nr. 73 (§ 69 NGO):

Der Vertreter des Innenministeriums führte aus, die Landesregierung habe im RegE vorgesehen, die Regelung in Absatz 2, wonach in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, daß kein Verwaltungsausschuß gebildet wird, beizubehalten. Diese Regelung hätte allerdings in der Praxis zur Folge, daß der Rat der folgenden Wahlperiode die Hauptsatzung ändern müsse, wenn er sich für die Bildung eines Verwaltungsausschusses entscheide. Dies verzögere die Bildung des Verwaltungsausschusses erheblich, so daß zu erwägen sei, die Entscheidung, keinen Verwaltungsausschuß zu bilden, in Form eines Ratsbeschlusses zu treffen, der auch kurzfristig wieder aufgehoben werden könne. Ein vom GBD unterbreiteter und mit dem Innenministerium abgestimmter Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 2, der die bisherigen Absätze 2 und 3 ersetzt und die Erwägungen des Innenministeriums berücksichtigt, fand die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses.

Die im RegE vorgesehene Regelung des Absatzes 3 Satz 2 wurde aus systematischen Gründen nach § 68 verlagert (s. Ausführungen zu Nr. 72/§ 68 NGO).

Nr. 74 (§ 70 NGO):

Es handelt sich um klarstellende Änderungen. Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 sollte insbesondere klargestellt werden, daß die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister und „die andere Person des Leitungspersonals“ ein Ablehnungsrecht haben sollen, nicht hingegen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter.

Nr. 78 (§ 75 NGO):**Zu Buchst. b) aa) und bb) - Absatz 2:**

Bei den der Beschlußempfehlung zu entnehmenden Änderungen handelt es sich um terminologische Angleichungen an den Sprachgebrauch in § 31 Absatz 1.

Zu Buchst. c) - Absatz 3:

Die Änderungen in Satz 3 haben klarstellenden Charakter. Der GBD hatte darauf hingewiesen, daß die Formulierung im RegE möglicherweise dahin gehend mißverstanden werden könne, daß die in dieser Vorschrift erwähnten Qualifikationen allgemein erbracht werden müßten. Gemeint ist aber, daß nur eine Person aus dem Kreis leitender Beamter über die entsprechende Qualifikation verfügen muß.

Nr. 81 (§ 80 NGO):

Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuß äußerten die Befürchtung, durch die in Absatz 4 vorgesehene Einvernehmensregelung zwischen Bürgermeister und Rat bei der Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten werde die Funktion des Rates als oberstes Organ der Gemeinde beeinträchtigt. Sie schlugen vor, dem Rat für den Fall, daß keine Einigung zwischen Rat und Bürgermeister erzielt wird, die Möglichkeit einzuräumen, die Entscheidung durch eine qualifizierte Ratsmehrheit treffen zu können. Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß auch nach dem bisher geltenden Kommunalrecht eine Pattsituation bestanden habe. Der Haupt-

verwaltungsbeamte habe verhindern können, daß ein dem Rat genehmer Bewerber mit der Wahrnehmung einer vom Rat gewünschten Funktion beauftragt wird, und der Rat habe die Beförderung von Beamten, die dem Gemeindedirektor genehm sind, blockieren können. Die Praxis habe gezeigt, daß bereits nach der geltenden Rechtslage der Hauptverwaltungsbeamte und der Rat vor der Entscheidung über eine Beförderung oder über die Wahrnehmung einer Funktion in der Regel ein Einvernehmen hergestellt hätten. Insofern schreibe die Regelung in Absatz 4 lediglich seit langem praktiziertes Recht fort. Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah die Gefahr, daß wesentliche Ziele der Verwaltungsreform schwieriger zu erreichen seien, wenn die Rechte des Bürgermeisters in dem Maße erweitert würden, wie es der RegE vorsehe. Sowohl der Bürgermeister als auch der Rat erlügen bei der Durchsetzung ihrer Interessen der Versuchung, einflußreiche Führungspositionen in der Verwaltung mit ihnen genehmen Bewerbern zu besetzen. Der Vertreter des Innenministeriums war hingegen der Auffassung, daß die Verwaltungsreform am effektivsten durch die Genehmigung des Stellenplans, die auch weiterhin dem Rat vorbehalten bleibe, vollzogen werde.

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag der Vertreter der CDU-Fraktion nicht. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art. In Absatz 4 Sätze 2 und 3 war klarzustellen, daß die Anforderung jeweils nur von einem Mitglied des Leitungspersonals erfüllt sein muß. Im übrigen ist der Text dem Sprachgebrauch des § 31 Absatz 1 angepaßt worden. Durch die ausdrückliche Nennung der Ratsfrauen und Ratsherren in Absatz 4 Satz 4 wird deutlich, daß die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mitbeschließt. Dies entspricht dem Anliegen des Regierungsentwurfs, der in Absatz 4 Satz 3 folgende Formulierung vorgesehen hatte: „Der Rat beschließt, *die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgenommen*, im Einvernehmen mit ihr oder ihm über die Ernennung ...“.

Nr. 82 (§ 81 NGO):

Zu Buchst. b) cc) - Absatz 1:

Die im Innenausschuß diskutierte Frage, ob es sinnvoll ist, auch die Amtsbezeichnungen der nach bisher geltendem Recht gewählten Beamtinnen und Beamten auf Zeit, denen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters übertragen worden ist, zu ändern, führte zu keiner Änderung des im RegE vorgesehenen Gesetzeswortlauts.

Zu Buchst. c) - Absatz 2:

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung, nach der nunmehr bereits in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit berufen werden kann, geht auf einen Antrag der SPD-Fraktion zurück.

Zu Buchst. d) - Absatz 3:

Vertreter der CDU-Fraktion äußerten die Befürchtung, das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters führe dazu, daß dieser nur ihm genehme Kandidaten vorschlage. Wenn sich Rat und Bürgermeister nicht einigten, könne dies zur Folge haben, daß Stellen für Beamte auf Zeit über Monate hinweg blockiert würden. Sie plädierten dafür, dem Bür-

germeister nicht mit dem Vorschlagsrecht eine „Filterfunktion“ einzuräumen, sondern auch hier wie in § 80 Absatz 4 eine Einvernehmensregelung vorzusehen. Der Vertreter des Innenministeriums verwies auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit als beherrschendes Strukturprinzip der kommunalen Selbstverwaltung und erklärte, die Landesregierung ginge vor diesem Hintergrund davon aus, daß die Beteiligten sich kompromißbereit zeigten.

Im mitberatenden Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen wies das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf hin, daß es Schwierigkeiten gebe, wenn der Rat dem Vorschlag des Bürgermeisters nicht folgen wolle. Der Vertreter des Innenministeriums führte hierzu aus, das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters sei Ausdruck seiner Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seiner Verwaltung. Es solle zukünftig ausgeschlossen sein, daß der Rat ihm genehme Personen wähle, mit denen der Hauptverwaltungsbeamte nicht zusammenarbeiten könne. Auch sei davon auszugehen, daß er einen besseren Überblick darüber habe, wer für eine bestimmte Position am besten geeignet sei. Die Zwänge, die sich im Falle der Nichteinigung aus dem Defizit ergäben, daß eine Stelle nicht besetzt sei, steigere nach Einschätzung der Landesregierung die Kompromißbereitschaft, so daß auf ein gesetzliches Verfahren zur Konfliktlösung verzichtet worden sei.

Dem Vorschlag des GBD, in Satz 4 die Worte „mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ zu streichen, weil § 31 Absatz 2 für den Fall, daß gesetzlich nichts Besonderes bestimmt ist, diese Mehrheit generell vorsieht, stimmte der federführende Ausschuß mehrheitlich zu. Der Ausschuß war außerdem mehrheitlich der Ansicht, daß die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Beamte auf Zeit mitwählen darf. Die vom Ausschuß mehrheitlich gebilligte Streichung der Worte „und sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben“ in Satz 7 geht auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück. Einer ihrer Vertreter im Ausschuß führte hierzu aus, daß als Voraussetzungen für das Amt die im Gesetz vorgesehene Eignung, Leistung, Befähigung und Sachkunde ausreichen. Der Vertreter des Innenministeriums erläuterte in diesem Zusammenhang auf die Nachfrage eines Vertreters der CDU-Fraktion, daß, weil diese Voraussetzungen eine gewisse Praxis und Lebenserfahrung erforderten, das Mindestalter für Hauptverwaltungsbeamte und für Wahlbeamte im Regierungsentwurf auf 30 Jahre festgesetzt worden sei.

Nr. 90 (§ 97 NGO):

Die zusätzliche Streichung der Nummer 2 in Absatz 3 geht auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück.

Nr. 91 (§ 98 NGO):

Die Streichung des Absatz 2 Satz 2 geht auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück. Die Änderung in Absatz 4 schlug der mitberatende Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen vor.

Nr. 91/1 (§ 99 NGO):

Die Änderung des § 99 Absatz 2 war bereits in dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit (Drs 13/1401) vorgesehen und wurde unverändert in die Beschlußempfehlung übernommen.

Nr. 92 (§ 100 NGO):

Die Neufassung des Absatzes 3 geht auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück.

Nr. 96 (§ 108 NGO):

Die Änderungen in Absatz 4 gehen im wesentlichen auf einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück. Der federführende Ausschuß hielt es im Anschluß an eine Äußerung des GBD für zweckmäßig, die Verweisung in Satz 2 um § 109 Abs. 2 zu ergänzen, damit die Regelungen des § 109 Abs. 1 auch für mittelbare Beteiligungen der Gemeinden zur Anwendung kommen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drs 13/779) sieht unter der Nummer 3 eine Ergänzung des § 116 a vor, die Regelungen enthält, die zum Teil denen in den §§ 108 und 109 des RegE vergleichbar sind und den Gemeinden über diese hinaus Minderheitsbeteiligungen an Unternehmungen und Einrichtungen privaten Rechts ermöglichen. Im mitberatenden Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen haben Vertreter der SPD-Fraktion sich gegen gemeindliche Minderheitsbeteiligungen ausgesprochen, weil die Gemeinden sich dadurch unternehmerisches Risiko aufbürdeten, die über die Anteilsmehrheit verfügenden Kapitaleigner aber die unternehmerischen Entscheidungen trafen. Vertreter der CDU-Fraktion hingegen vertraten die Auffassung, daß auch durch Minderheitsbeteiligungen in der Regel die Kontrolle und Aufsicht über privatwirtschaftliche Rechtsformen möglich sei. Der Ausschuß sprach sich mehrheitlich gegen die Stimmen der Vertreter der CDU-Fraktion dafür aus, dem Plenum des Landtages die Ablehnung des CDU-Gesetzentwurfs und damit auch dieser Regelung zu empfehlen.

Im mitberatenden Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen, dem der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs 13/779) zur Mitberatung vorlag, brachte die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag zu § 108 Abs. 4 Satz 1 (Nummer 1 des Änderungsantrages) ein, der inhaltlich identisch ist mit der entsprechenden Regelung des RegE in der Fassung der Beschlußempfehlung. Zur Begründung führte ein Vertreter der SPD-Fraktion aus, zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte sollten die Gemeinden für den Fall, daß sie sich privatrechtlicher Wirtschaftsformen bedienen, mehr als 50 % der Anteile halten. Um darüber hinaus zu erreichen, daß Arbeitnehmerrechte trotz einer derartigen kommunalen Beteiligung nicht in Gefahr gerieten, solle der federführende Ausschuß aufgefordert werden, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Drucksache 1450 zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Betroffenen den Ausschluß der Einrede des Tendenzschutzes und die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband sicherzustellen (Nummer 2 des Änderungsantrages). Mit der unter Nummer 1 vorgeschlagenen Änderung könne die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgeschlagene Änderung des § 116 a als erledigt betrachtet werden. Denn der CDU-Gesetzentwurf gehe mit der Regelung, nach der sich die Gemeinde einen angemessenen Einfluß auf die in Rede stehenden Unternehmen sichern müsse, im Grunde auch von einer Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde aus. Vertreter der CDU-Fraktion erklärten, daß sie lediglich die Nummer 1 des Änderungsantrages mitzutragen bereit seien. Die Nummer 2 des Änderungsantrages sei ihnen zu unbestimmt. Gegen die Stimmen der Vertreter der CDU-Fraktion empfahl der Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen dem federführenden Ausschuß mehrheitlich, § 108 Abs. 4 Satz 1 NGO entsprechend der Nummer 1 des Änderungsantrages zu ändern und den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in der Drucksache 779 hinsichtlich des § 116 a für erledigt zu erklären. Bei Stimmenthaltung der

Vertreter der CDU-Fraktion forderte der Ausschuß den federführenden Ausschuß mehrheitlich auf, sich im Sinne der Nummer 2 des Änderungsantrages zu verhalten.

Der federführende Ausschuß sprach sich mehrheitlich dafür aus, entsprechend dem Votum des Sozialausschusses § 108 Absatz 4 Satz 1 in der Fassung der Beschlußempfehlung zu belassen und nicht dem CDU-Gesetzentwurf zu folgen, der statt einer Änderung des § 108 eine Änderung des § 116 a vorsah.

Hinsichtlich des zweiten Anliegens des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen waren die Vertreter der CDU-Fraktion im federführenden Ausschuß der Meinung, daß die Möglichkeit für die Gemeinden, sich Rechtsformen des privaten Rechts zu bedienen, nicht durch Regelungen, wie sie vom Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen vorgeschlagen worden seien, konterkariert werden dürften. Wenn die Folgen nicht gewünscht seien, habe die Gemeinde immer noch die Möglichkeit, von derartigen Betätigungsformen Abstand zu nehmen. Vertreter der SPD-Fraktion hielten es zwar für richtig, daß sich ein privatwirtschaftlich geführtes gemeindliches Unternehmen nicht auf den Tendenzschutz berufen können solle, hegten aber Zweifel, ob aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben landesgesetzliche Restriktionen zulässig seien. Darüberhinaus führten sie aus, daß die SPD den landesgesetzlichen Rahmen für die kommunale Selbstverwaltung so weit wie möglich stecken wolle und deshalb von Detailregelungen, die die Entscheidungsfindung vor Ort einschränkten, Abstand nehmen wolle. Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt es für durchaus berechtigt, über die Folgewirkungen derartiger Veränderungen in der Kommunalwirtschaft wie auch hinsichtlich des Besitzstandes der vielen Beschäftigten in den Krankenhäusern nachzudenken. Wenn höherrangiges Recht keine landesgesetzlichen Lösungen zulasse, gebe es auch die Möglichkeit, entsprechende Überleitungsverträge abzuschließen.

Der Ausschuß entschied sich, der Aufforderung des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Betroffenen den Ausschluß der Einrede des Tendenzschutzes und die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband sicherzustellen, nicht nachzukommen.

Die Streichung des Absatzes 5 des RegE beruht auf einen entsprechenden Vorschlag der SPD-Fraktion und wurde vom Ausschuß mehrheitlich gebilligt.

Zu § 109:

Vertreter der CDU-Fraktion waren der Auffassung, daß die Vorschrift in Absatz 1, wonach Gemeinden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann gründen oder sich daran beteiligen dürften, wenn die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stünde, eklatant gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung verstoße und eine Gängelung der Gemeinden darstelle.

Außerdem hielten Vertreter der CDU-Fraktion eine Reihe von Einzelregelungen in § 109 des RegE für überflüssig. Sie waren insbesondere der Auffassung, daß die Normierung von Berichtspflichten für die Gemeinden, wie sie in Absatz 3 vorgesehen sei, im Widerspruch zu den Bemühungen der Landesregierung stehe, diese für ihren Bereich zu reduzieren. Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß es sich bei der Regelung in Absatz 3 ausdrücklich nicht um eine Berichtspflicht der Gemeinde

an die Aufsichtsbehörde handele. Die in Absatz 3 geforderte Erstellung von Beteiligungsberichten, in denen der wirtschaftliche Erfolg eines privatwirtschaftlich geführten Unternehmens dokumentiert werde, sei vielmehr für die Gemeinde ein unbedingt erforderliches Instrument, um Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Die der Beschlußempfehlung zu entnehmende Änderung des § 109 hat ausschließlich klarstellenden Charakter.

Zu § 111:

Die Änderungen sind auf Vorschlag des GBD aufgenommen worden. Sie haben klarstellenden Charakter und dienen der Straffung des Textes.

Nr. 99 (§ 115 NGO):

Der Vertreter des Innenministeriums wies im mitberatenden Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen darauf hin, daß nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 ein *wichtiges* Interesse der Gemeinde an der Gründung und Beteiligung vorliegen müsse. In § 115 Abs. 1 werde demgegenüber auf das *öffentliche* Interesse abgestellt. Er empfahl unter Hinweis darauf, daß in beiden Fällen dasselbe gemeint sei, den Sprachgebrauch in § 115 Abs. 1 dem des § 109 Abs. 1 Nr. 1 anzupassen.

Der Ausschuß empfahl dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung des Ausschußmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, in § 115 Abs. 1 die Worte „im öffentlichen Interesse“ durch die Worte „im wichtigen Interesse der Gemeinde“ zu ersetzen.

Der federführende Ausschuß folgte der Empfehlung des Rechtsausschusses.

Nr. 100 (§ 116 a NGO):

Der Ausschuß stimmte der im RegE vorgesehenen Streichung der Vorschrift mehrheitlich zu. Hinsichtlich der im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drs 13/779) vorgesehenen Änderungen dieser Vorschrift wird auf die Ausführungen zu § 108 verwiesen.

Nr. 102 (§ 118 NGO):

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verwies auf die in dem Gesetzentwurf seiner Fraktion enthaltene Ergänzung zu Absatz 1, die vorsieht, daß die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet ist, dem Rat Auskunft zu erteilen, und daß sie auf ihr Verlangen vom Rat zu hören ist. Zur Begründung führte er aus, dieser Vorschlag entspringe nicht zuletzt dem Gedanken der Verwaltungsreform nach Abbau von Kontrollmechanismen. Bislang sei der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat gefiltert durch den Ratsvorsitzenden zur Kenntnis gegeben worden. Der Formulierungsvorschlag diene im übrigen dem Ziel der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Rat und Verwaltung, dem auch mit Blick auf die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente eine besondere Bedeutung zukomme.

Vertreter der SPD-Fraktion teilten nicht die Auffassung, daß dem Rat der Bericht gefiltert vorgelegt werde. Die Verwaltung habe lediglich die Möglichkeit, den Bericht mit

Anmerkungen zu versehen. Es bestünde deshalb kein Bedarf, den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu berücksichtigen.

Der Vertreter des Innenministeriums wies ergänzend darauf hin, daß § 121 Abs. 4 NGO ausdrücklich vorschreibe, daß jedem Ratsmitglied auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren sei.

Der Ausschuß griff den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht auf.

Ein Vertreter der SPD-Fraktion sah keine Notwendigkeit, daß, wie in Absatz 3 vorgesehen, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nur ein Beamter auf Lebenszeit sein dürfe. Der Vertreter des Innenministeriums begründete diese Vorschrift mit dem besonderen Vertrauensverhältnis, das der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes genießen müsse und wies darauf hin, daß Verfehlungen von Beamten im Gegensatz zu denen von Angestellten disziplinarrechtlich geahndet werden könnten. Der Ausschuß beließ es daraufhin bei der Fassung des RegE.

Die Änderungen in Absatz 4 der Beschlussempfehlung sind redaktioneller Art.

Nr. 104 (§ 120 NGO):

zu Buchst. b) - Absatz 4:

Der Ausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß in Absatz 4 für die Gemeinden eine Pflicht zur Abgabe des Schlußberichtes des Rechnungsprüfungsamtes normiert werden soll und daß die Abgabe nur gegen Kostenerstattung erfolgen können soll. Die Anregung eines Vertreters der CDU, deutlich zu machen, daß es sich hierbei um den *öffentlich ausgelegten* Schlußbericht handeln soll, nahm der Ausschuß auf, indem er Satz 4 entsprechend ergänzte.

Nr. 105 (§ 121 NGO):

zu Buchst. c) - Absatz 4:

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch in § 31 Abs. 1 NGO.

Nr. 107/1 (§ 130 NGO):

Auf die Frage des GBD, ob die Kommunalaufsichtsbehörde auch Bürgerentscheide, die schließlich Ratsbeschlüsse ersetzen oder verändern könnten, beanstanden können solle, und den Hinweis, daß in diesem Falle § 130 geändert werden müsse, machte der Vertreter des Innenministeriums deutlich, daß es im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde liege, einen Bürgerentscheid schon im Vorfeld, also schon bei der Zulässigkeitsprüfung zu beanstanden, ohne daß es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Das Ausschußmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen machte insoweit rechtliche wie auch inhaltliche Bedenken geltend. Es war der Auffassung, daß eine Beanstandung nur im Nachhinein als Gegengewicht bzw. Korrektiv zu einer großzügigen Zulassungspraxis möglich sein dürfe.

Der Ausschuß war sich einig, daß Bürgerentscheide wie Beschlüsse des Rates der Beanstandungsbefugnis der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen müssen, weil sie gem.

§ 22 b Abs. 7 NGO die gleiche Wirkung haben. Er sprach sich mehrheitlich für eine entsprechende Ergänzung des Satzes 1 aus.

Nr. 111 (§ 137 NGO):

Es handelt sich um eine Anpassung an die im Niedersächsischen Statistikgesetz verwendete Behördenbezeichnung.

Nr. 111/1 (§ 138 NGO)⁴:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde § 138 (Experimentierklausel) in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit -Drs 13/1401 in die Gesetzesberatung einbezogen. Der Ausschuß schloß sich jedoch im wesentlichen einem Formulierungsvorschlag des GBD an, der gegen § 138 in der Fassung des Regierungsentwurfs wie auch gegen den § 101 a des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Privatisierungs- und Öffnungsklauseln) -Drs 13/779 verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips geltend gemacht hatte. Diesen Bedenken begegnet § 138 in der Fassung der Beschlußempfehlung nach Auffassung des Ausschusses nicht, weil er sich vom Regierungsentwurf in zweierlei Hinsicht unterscheidet: Zum einen wird aufgezählt, von welchen Vorschriften das Innenministerium auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen zulassen kann. Zum anderen bringt die Vorschrift deutlich zum Ausdruck, daß vom Innenministerium über bereits spezialgesetzlich zulässige Ausnahmen hinausgehende Ausnahmen von Gesetzen, die der Landtag beschlossen hat, nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie tatsächlich einem Experimentierzweck dienen. Dem Vorschlag des GBD, in Absatz 3 Satz 1 zu verdeutlichen, daß das Innenministerium Ausnahmen nach Absatz 1 nur genehmigen darf, wenn von dem Vorhaben eine Steigerung der Leistungsfähigkeit gemeindlicher Selbstverwaltung ausgehen kann, folgte der Ausschuß nicht. Er war der Auffassung, daß sich diese Voraussetzung bereits aus Absatz 1 ergebe. Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion sprach sich ferner gegen die vom GBD in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung aus, nach der „durch Bedingungen und Auflagen“ sicherzustellen ist, daß das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Der GBD plädierte für die Beibehaltung dieser Regelung, weil nach seiner Ansicht ein Verzicht darauf zur Folge hätte, daß die Ausübung der Aufsicht durch das Innenministerium bei Experimenten im Sinne des § 138 allein in dessen Ermessen gestellt würde. Der Ausschuß folgte mehrheitlich der Anregung eines SPD-Vertreters im Ausschuß, der Absatz 3 Satz 2 in der der Beschlußempfehlung zu entnehmenden Fassung vorschlug. Er war der Auffassung, daß sich bereits aus der „Kann-Bestimmung“ des Absatzes 1 ergebe, daß das Ministerium Genehmigungen unter Auflagen und Bedingungen erteilen könne.

Nr. 114 (§ 142):

zu Buchst. b) bb):

Es handelt sich um eine Anpassung an die im Niedersächsischen Statistikgesetz verwendete Behördenbezeichnung.

⁴ Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) sieht eine Ergänzung des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung vor, nach der für die Kreiswirtschaft der Landkreise § 138 NGO entsprechend anwendbar ist.

Artikel 2

Die Ausschüsse sahen in den in Artikel 2 RegE vorgesehenen Änderungen der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) durchweg Parallelregelungen zu den entsprechenden Änderungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Deshalb wurden die in Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen überwiegend nicht gesondert diskutiert; ihr Wortlaut wurde vielmehr entsprechend den von den Ausschüssen vorgenommenen Änderungen der NGO angepaßt. Die nachfolgenden Bemerkungen verweisen daher weitgehend auf die Ausführungen zu Art. 1 und gehen nur auf solche Änderungsvorschläge der Ausschüsse ein, die spezifische Regelungen der NLO betreffen.

Nr. 10 (§ 12 NLO):

Die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen des RegE entsprechen denjenigen zu Art. 1 Nr. 13 (§ 15 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 12 (§ 14 NLO):

Buchst. a) - Absatz 1 - wurde lediglich redaktionell geändert.

Buchst. b) aa) - Abs. 2 Satz 3 - bedurfte der Verengung auf Gebietsänderungen durch Gesetz, weil es bei der nunmehr zulässigen Gebietsänderung durch Vertrag (über Gebietsteile) einer Anhörung nicht bedarf; der Vertrag wird von den beteiligten Landkreisen selbst geschlossen.

Nr. 15 Buchst. c) aa) (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NLO):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Nr. 16 (§§ 17 a bis 17 d NLO):

Die Änderungsvorschläge zu § 17 a Abs. 1 und 4 entsprechen denen zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. b) und e) (§ 22 a Abs. 1 und 4 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Die Änderungsvorschläge zu § 17 b entsprechen denen zu Art. 1 Nr. 22 (§ 22 b NGO). S. die Anmerkungen dort.

Der Änderungsvorschlag zu § 17 c entspricht dem zu Art. 1 Nr. 24 (§ 22 c NGO). S. die Anmerkung dort.

Der Änderungsvorschlag zu § 17 d enthält eine redaktionelle Korrektur.

Nr. 17 (§ 18 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 17 Buchst. a) bb) (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NGO). S. die Anmerkung dort.

Nr. 20 (§ 21 NLO):

Die Änderungsempfehlungen entsprechen denen zu Art. 1 Nr. 27 (§ 26 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 21 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 28 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 22 (§ 25 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 30 (§ 30 NGO). Wie die entsprechende Änderung der NGO bedeutet auch die Streichung des § 25 NLO nicht, daß der Landkreis keine Ehrenbezeichnungen mehr verleihen dürfte, sondern lediglich, daß er selbst darüber entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen er sie verleiht oder entzieht. Der Gesetzgeber enthält sich irgendwelcher Regelungen hierüber. S. im übrigen die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 30.

Nr. 23 (§ 26 NLO)⁵:

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 31 (§ 31 NGO). Den Ratsfrauen und Ratsherren auf der Gemeindeebene entsprechen auf der Ebene des Landkreises die Kreistagsabgeordneten, d. h. die in den Kreistag gewählten Personen. Der Begriff „Kreistagsmitglieder“ umschließt nicht nur - wie im RegE - die in den Kreistag gewählten Personen, sondern auch die Landrätin oder den Landrat als Mitglied kraft Amtes. S. im übrigen die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 31.

Nr. 24 (§ 27 NLO):**Zu Buchst. a) (Überschrift):**

Die im RegE vorgesehene Änderung der Überschrift konnte entfallen, weil zur Bezeichnung der Gesamtheit der Volksvertreter am Begriff der „Kreistagsabgeordneten“ festgehalten wird (s. § 26 Abs. 1 NLO).

Zu Buchst. b) bis d) (Absätze 1 bis 3):

Die Änderungsempfehlungen entsprechen denen zu Art. 1 Nr. 32 Buchst. a) bis c). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 24/1 (§ 28 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 32/1 (§ 33 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 24/2 (§ 29 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 32/2 (§ 34 NGO). S. die Anmerkungen dort.

⁵ Geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

Nr. 24/3 (§ 30 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 32/3 (§ 35 Abs. 1 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 25 (§ 30 a NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 33 (§ 35 a NGO). S. die Anmerkungen dort. In Absatz 1 Nr. 2 wurde auf Vorschlag des Vertreters des Innenministeriums zusätzlich klargestellt, daß nur hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht Kreistagsabgeordnete sein dürfen. Das Mitwirkungsverbot soll nach dem übereinstimmenden Votum der der SPD und der CDU angehörenden Mitglieder des Innenausschusses nicht für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gelten.

Nr. 25/1 (§ 31 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 33/1 (§ 36 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 26 (§ 32 NLO):

Die Änderungsempfehlung entspricht der zu Art. 1 Nr. 34 (§ 37 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 27 (§ 33 NLO):

Nachdem § 26 die in den Kreistag gewählten Personen nicht - wie im RegE - als „Kreistagsmitglieder“, sondern wie bisher als „Kreistagsabgeordnete“ bezeichnet, besteht für die Änderung des § 33 kein Bedürfnis mehr. Mit dem bisherigen Wortlaut wird auch weiterhin das Gemeinte zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Nr. 28 (§ 34 NLO):

§ 34 wurde entsprechend der in § 26 festgelegten Bezeichnung der in den Kreistag gewählten Personen als „Kreistagsabgeordnete“ redaktionell angepaßt.

Nr. 29 (§ 35 NLO):

§ 35 betrifft die Rechtsstellung der Kreistagsabgeordneten. Der RegE wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt.

Buchst. c) bb) und cc) - Abs. 2 Sätze 2 bis 7 - entspricht Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) (§ 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 30 (§ 35 a NLO):

Der Wortlaut der Vorschrift wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt.

Nr. 31 (§ 35 b NLO):

Der Wortlaut der Vorschrift wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt. Die übrigen Änderungen entsprechen denen in Art. 1 Nr. 31 (§ 35 b NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 32 Buchst. c) bb) und cc) (§ 36 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NLO):

Der Wortlaut der Vorschrift wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt.

Nr. 33 Buchst. a) aa) (§ 38 Abs. 1 Satz 1 NLO):

Das Gebot der Schriftlichkeit der Einladung (1. Halbsatz) ist aus der entsprechenden Regelung für die Gemeinden (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NGO) übernommen. Die Änderung des 2. Halbsatzes entspricht derjenigen in Art. 1 Nr. 40 Buchst. b) aa) (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 34 (§ 39 NLO):

In **Buchst. a) - Überschrift - und Buchst. b) - Absatz 1 -** wurde der Wortlaut der Vorschrift entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt.

Buchst. c) - Absatz 2 - entspricht Art. 1 Nr. 41 Buchst. b) (§ 42 Satz 2 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 35 (§ 40 NLO):

Absatz 1 wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell angepaßt. Die **Absätze 2 und 3** entsprechen Art. 1 Nr. 42 (§ 43 Abs. 2 und 3 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 36 (§ 40 a NLO) entspricht Art. 1 Nr. 43 (§ 43 a NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 39 (§ 44 NLO)⁶:

Buchst. a) bb) - Abs. 1 Satz 2 - wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell bearbeitet. Weil mit dem Terminus „Kreistagsmitglied“ auch die Landrätin oder der Landrat erfaßt sind, bedarf es ihrer besonderen Erwähnung nicht.

Die Änderung in **Buchst. a) cc) - Abs. 1 Satz 3 -** entspricht der in Art. 1 Nr. 46 Buchst. b) (§ 48 Abs. 2 Satz 1 NGO), die Änderung in **Buchst. a) dd) - Abs. 1 Sätze 5 und 6 -** der in Art. 1 Nr. 46 Buchst. b) (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NGO) enthaltenen. S. die Anmerkungen dort.

⁶ Geändert durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

Nr. 42 (§ 47 NLO):

Die Änderungen in **Buchst. a) bis f) - Absätze 1 bis 6** - entsprechen denen in Art. 1 Nr. 48 a) bis f) (§ 51 Abs. 1 bis 6 Satz 1 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Buchst. g) - Absatz 7 - wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell bearbeitet.

Die Änderungen in **Buchst. h) und i) - Absätze 8 und 9** - entsprechen denen in Art. 1 Nr. 48 h) und i) (§ 51 Abs. 8 und 9 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 43 (§ 47 a NLO):

Die Änderungen in Nr. 43 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 49 (§ 52 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 44 (§ 48 NLO):

Die Änderungen in Nr. 44 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 50 (§ 54 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 45 (§ 49 NLO):

Nr. 45 wurde entsprechend der zu § 26 erläuterten Terminologie redaktionell bearbeitet.

Nr. 46 (§ 50 NLO):

Die Änderungen in Nr. 46 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 60 (§ 56 Abs. 3 und 4 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 47 (§ 51 NLO):

Die Änderungen in Nr. 47 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 61 (§ 57 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 49 (§ 53 NLO):

Die Änderungen in Nr. 49 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 63 (§ 59 NGO). S. die Anmerkungen dort. Einer Anregung eines Vertreters der CDU-Fraktion im Innenausschuß, das in Absatz 1 vorgesehene Quorum für die Einberufung von Kreisausschußsitzungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern auf ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu erhöhen (s. § 59 Abs. 1 Satz 2 NGO), folgte der Ausschuß nicht.

Nr. 51 (§ 55 NLO):

Die Änderungen in Nr. 51 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 65 (§ 61 NGO). S. die Anmerkungen dort. Der Vertreter des Innenministeriums erklärte im Innenausschuß, daß der Gesetzentwurf keine Änderung der Stellung der Stellvertreter des bisherigen ehrenamtlichen Landrats vorsehe, wenn dieser von einer hauptamtlichen Landrätin oder ei-

nem hauptamtlichen Landrat abgelöst werde. Wie mit den Stellvertretern verfahren werde, ob sie ihr Amt weiter ausübten oder ob sie abberufen würden, liege in der Entscheidungsgewalt des Kreistages.

Zu **Absatz 6 Satz 1** regte ein Vertreter der CDU-Fraktion im Innenausschuß an, auf die Festlegung zu verzichten, daß die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrates bereits in der ersten Sitzung des Kreistages zu wählen seien; man beuge damit der Gefahr vor, daß es als Rechtsverstoß begriffen werde, wenn die Wahlen nicht in dieser Sitzung zustandekämen, was nicht ungewöhnlich sei. Der Ausschuß schloß sich jedoch dem Votum des Vertreters des Innenministeriums an, der sich insoweit für eine Beibehaltung des RegE aussprach. Wenn in Zukunft damit gerechnet werden müsse, daß die Landrätin oder der Landrat nicht immer zeitgerecht zur ersten Sitzung des Kreistags bereits gewählt sei, müßten wenigstens die Vertreter gewählt werden, um die Verwaltung von Anfang an handlungsfähig zu machen. Wenn deren Wahl aus irgendwelchen Gründen nicht zeitgerecht erfolgen könne, so liege darin sicherlich kein Gesetzesverstoß, die Vorschrift habe insofern lediglich Appelldarakter.

Nr. 54 (§ 57 NLO):

Die Änderung in **Buchst. b) dd) - Absatz 1 Nr. 3** - entspricht der in Art. 1 Nr. 67 Buchst. a) dd) (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 NGO). S. die Anmerkungen dort. Die Änderung in **Buchst. c) bb) - Absatz 2 Satz 2** - ist rein redaktioneller Natur.

Zu Buchst. e) - Absatz 4:

Die Unterrichtspflichten, die bisher auf den Kreisausschuß (§ 51 Abs. 5 a. F.) und und den Oberkreisdirektor (§ 57 Abs. 4 a. F.) verteilt waren, werden nun entsprechend dem Vorbild der NGO (§ 62 Abs. 3 n. F.) ausschließlich der Landrätin oder dem Landrat auferlegt. Inhalt und Adressaten der Unterrichtung nach der NLO haben sich schon bisher in den Details von denen nach der NGO unterschieden. Diese Unterschiede bleiben bestehen.

Die Änderung in **Buchst. f) bb) - Absatz 5 Satz 2** - entspricht derjenigen in Art. 1 Nr. 67 Buchst. d) bb) (§ 62 Abs. 4 Satz 2 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 55 Buchst. b) (§ 58 Abs. 1 und 2 NLO):

Die Änderungen in Nr. 55 Buchst. b) entsprechen denen in Art. 1 Nr. 68 Buchst. b) (§ 63 Abs. 1 und 2 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 57 (§ 59 NLO):

Die Änderungen in Nr. 57 entsprechen denen in Art. 1 Nr. 70 Buchst. b) (§ 65 Abs. 1 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 59 Buchst. d) bb) (§ 61 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NLO):

Die Änderungen dieser Vorschrift entsprechen denen in Art. 1 Nr. 81 Buchst. d) bb) (§ 80 Abs. 4 Sätze 2 und 4 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 60 (§ 62 Abs. 2 NLO)⁷:

Die Änderungen dieser Vorschrift entsprechen denen in Art. 1 Nr. 82 Buchst. d) (§ 81 Abs. 3 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Nr. 63/1 (§ 72 Satz 1 NLO):

Die Einfügung dieser Nummer entspricht der in Art. 1 Nr. 107/1 (§ 130 Satz 1 NGO). S. die Anmerkungen dort.

Artikel 3**Nr. 3 (§ 5 des Gesetzes über den Kommunalverband Großraum Hannover)**

Zu Nr. 3 Buchst. b) (§ 5 Satz 4) erklärte der Vertreter des Innenministeriums, daß die entsprechende Anwendung des § 35 a NGO nicht bedeuten solle, daß zukünftig direkt gewählte Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht in die Verbandsversammlungen gewählt werden könnten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die oder der in Aufsichtsgremien gewählt werde, sei, obwohl nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe, auf das Stimmenkontingent derjenigen anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hätten. Der Sprecher der CDU-Fraktion gab zu bedenken, daß eine solche Mitgliedschaft von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern in der Verbandsversammlung sogar die Möglichkeit eröffne, daß sie Vorsitzende der Verbandsversammlung werden könnten. Er bezweifelte, ob dies politisch gewollt sei, und betonte, daß es aus seiner Sicht die sauberste Lösung sei, direkt gewählte Bürgermeister oder Landräte lediglich als Gäste kraft Amtes ohne Stimmrecht an Sitzungen der Verbandsversammlungen teilnehmen zu lassen. Demgegenüber betonte der Vertreter des Innenministeriums unter Zustimmung von seiten der Mitglieder der SPD-Fraktion, daß es ausdrücklich politisch gewollt sei, die direkt gewählten Bürgermeister und Landräte mit den übrigen Mitgliedern von Verbandsversammlungen gleichzustellen; sie dürften auch in bestimmte Funktionen gewählt werden.

Artikel 4**Nr. 3 (§ 5 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“)**

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Sie vollzieht den Sprachgebrauch des § 31 Abs. 1 NGO nach.

⁷ Geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

Artikel 5**Nr. 1 Buchst. a/0 (§ 1 Satz 1 NKWG):**

Die mit der Beschlußempfehlung vorgenommene Änderung nimmt Rücksicht auf den Umstand, daß nach § 31 Abs. 1 NGO/§ 26 Abs. 1 NLO die Bezeichnungen „der Rat“ bzw. „der Kreistag“ auch die direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten als Mitglieder kraft Amtes umfassen. Die Wahl zu den Volksvertretungen der Kommunen kann daher nur als Wahl „zum Rat“ bzw. „zum Kreistag“ beschrieben werden.

Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 NKWG):

Die Änderung ist redaktioneller Natur; sie vollzieht den Sprachgebrauch der §§ 31 Abs. 1 NGO und 26 Abs. 1 NLO nach.

Nr. 3 Buchst. a) (§ 5 Abs. 3 NKWG):

Buchst. a) war zu streichen, weil eine gleichlautende Änderung des Gesetzes bereits im Sechsten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 434) enthalten war.

Nr. 4 (§ 6 Abs. 3 NKWG):

Nr. 4 war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 4/1 (§ 7 NKWG):

Auf Vorschlag des Vertreters des Innenministeriums wurden die in der Vorschrift genannten Bezugsgrößen an die veränderte Zahl der nach der neuen Kommunalverfassung zu wählenden Vertreter angepaßt (s. § 32 Abs. 1 NGO/§ 27 Abs. 1 NLO).

Nr. 5 Buchst. a) bb) (§ 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG):

Nr. 5 Buchst. a) bb) war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 6 (§ 12 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 NKWG):

Nr. 6 war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen. In der Sache erklärte die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Innenausschuß, die Verpflichtung öffentlicher Bediensteter zu Beisitzern komme einer demokratischen Bankrotterklärung gleich. Sie frage sich, ob es nicht möglich sei, andere Wege zu beschreiten.

Nr. 7 (§ 13 Abs. 2 NKWG):

Nr. 7 war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 8 Buchst. b) (§ 14 Abs. 2 NKWG):

Die Änderungsempfehlung zu Buchst. b) wurde auf Anregung des Vertreters des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom Innenausschuß einstimmig beschlossen, um das Objekt der Mitwirkung des Landeswahlausschusses eindeutig zu bezeichnen.

Nr. 9 Buchst. a) (§ 18 Abs. 2 Satz 1 NKWG):

Nr. 9 Buchst. a) war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 10 (§ 21 Abs. 9 NKWG):

Nr. 10 war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 11 (§ 24 Abs. 3 NKWG):

Nr. 11 war aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 11/1 (§ 36 Abs. 5 Satz 2 NKWG):

Die Einfügung der Nr. 11/1 entspricht einer Anregung des Vertreters des Innenministeriums. Durch Art. I Nr. 15 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 434) hatte § 36 Abs. 5 Satz 2 NKWG folgende Fassung erhalten: „Bei gleichen Stimmenzahlen geht der Bewerber vor, der in der Liste vorangeht“. Es handelte sich um eine Vorschrift, die diejenigen Bewerber betraf, die - persönlich - Stimmen erhalten hatten. Hinsichtlich der Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerber - ebenfalls Personen, die mindestens eine Stimme erhalten hatten - bestimmte hingegen § 38 Abs. 2 Satz 3: „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los“. Die Regelungen beider Vorschriften waren zu vereinheitlichen; der Ausschuß hielt eine Vereinheitlichung im Sinne der letzteren Vorschrift für zweckmäßig.

Nr. 12 Buchst. b) (§ 40 Abs. 3 NKWG):

Diese einstimmige Änderungsempfehlung des Innenausschusses dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Nr. 13 (Abschnitt VII a NKWG):**Zu § 45 b Abs. 2:**

Die Änderungsempfehlung wurde vom Innenausschuß auf gemeinsame Empfehlung des Vertreters des Innenministeriums und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beschlossen. Übereinstimmend wurde es als erforderlich angesehen, daß bei nur einen zugelassenen Wahlvorschlag unbeschadet weiterer Voraussetzungen jedenfalls nur ein solcher Bewerber gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (bei der Stichwahl mit nur einem verbleibenden Bewerber hatte dies schon der RegE vorgesehen).

Zu § 45 b Abs. 3 und 3/1:

Es handelt sich um eine der Übersichtlichkeit dienende Änderung der Systematik. Abs. 3 Sätze 4 bis 6 wurde nach dem Modell des Absatzes 2 in einem eigenen Absatz 3/1 verselbständigt.

Zu § 45 d Abs. 2:

Nach der Auffassung des Innenausschusses sollte - anders als es nach den Bekundungen des Vertreters des Innenministeriums die Landesregierung gesehen hatte - Bezugspunkt des Quorums für die Anzahl derer, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die gesetzliche Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren bzw. der Kreistagsabgeordneten sein, nicht die Zahl der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder (was Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Landrätin bzw. Landrat mit einbezöge). Dies war entsprechend der Begrifflichkeit des § 2 Abs. 2 zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 45 d Abs. 3:

Diese Änderungsempfehlung dient der Klarstellung des Gewollten: Es soll jede Art von gleichzeitiger Doppel- oder Mehrfachbewerbung auf die Position des direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten unterbunden werden.

Zu dem - unverändert gebliebenen - § 45 h Abs. 1 Satz 2 erläuterte der Vertreter des Innenministeriums, daß der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines bis zum letzten Tage möglich sei. Von Seiten der CDU-Vertreter wurde Wert darauf gelegt, daß es bei der Stichwahl für die Wähler möglichst wenig Schwierigkeiten gebe, die aus der Gestaltung technischer Abläufe herrührten. Der gleichfalls unverändert gebliebene § 45 h Abs. 2 gab Anlaß für eine Diskussion über die mit der Durchführung einer Stichwahl verbundenen Schwierigkeiten für die Briefwähler. Der Vertreter des Innenministeriums wies darauf hin, daß diejenigen, die für die erste Wahl Briefwahlunterlagen beantragt hätten, diese auch für die Stichwahl von Amts wegen erhalten sollten. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sei die Einrichtung von Sonderwahlbezirken z. B. in Altenheimen oder Krankenhäusern nicht ausgeschlossen. Auf den Hinweis von Vertretern der SPD- und der CDU-Fraktion, gerade bei Urlaubsabwesenheit gebe es mitunter Zustellungsprobleme, entgegnete der Vertreter des Innenministeriums, es gelte der Grundsatz, daß verlorene oder nicht zugegangene Briefwahlunterlagen nach der Wahlordnung nicht ersetzt würden. Wenn dem Betreffenden die Briefwahlunterlagen vom Urlaubsort an den Wohnort hinterhergeschickt worden seien, dann bestehe die Möglichkeit, unter Vorlage der Briefwahlunterlagen in einem Wahllokal die Stimme abzugeben. Gänzlich auszuschließen sei nicht, daß der eine oder andere Briefwähler Wahlunterlagen nicht erhalte, wenn auch die gesetzlichen Regelungen den berechtigten Interessen der Wähler so weit wie möglich entgegengekommen seien. Dies sei aber das Risiko derjenigen, die an der Wahl per Briefwahl teilnehmen wollten. Jedenfalls sei dem Wähler auch der Termin der Stichwahl bereits mit dem Termin der ersten Wahl bekanntgegeben worden, so daß er sein Verhalten darauf einrichten könne. Es sei im übrigen aber darauf hinzuweisen, daß das Gesetz die persönliche Stimmabgabe als den Regelfall, die Briefwahl dagegen als Ausnahme betrachte.

Zu § 45 i Abs. 2:

Die zu Absatz 2 vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Verdeutlichung des Gewollten.

Zu § 45 j Abs. 5:

Die in § 45 j Abs. 5 RegE enthaltene Regelung, wonach im Falle der Abwahl des Bürgermeisters oder des Landrats § 44 Abs. 1 keine Anwendung finde, war zu streichen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Landrats gibt es keine Ersatzpersonen im Sinne des § 44 Abs. 1. Im Falle seiner Abwahl ist damit, ohne daß es eines Hinweises auf § 44 Abs. 1 bedürfte, eine Neuwahl erforderlich.

Nr. 15 (§§ 52 a bis 52 c):

Die §§ 52 a und 52 b waren aus dem zu Nr. 3 genannten Grunde zu streichen.

Nr. 16 Buchst. a) aa) (§ 53 Abs. 1 Satz 1) und Buchst. b) (§ 53 Abs. 3):

Die Änderungen waren zu streichen, weil sie mit Art. III Nr. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432) bereits vorgenommen worden waren.

Zu Artikel 8 (§ 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes):

Die Änderungsempfehlung beruht auf einem Vorschlag des Innenministeriums. Zunächst hatte der Innenausschuß beschlossen, statt der Worte „besonders zu beachten“ die Worte „zu beachten“ zu setzen. Vertreter der Fraktionen der CDU und der SPD und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hatten der Auffassung zugeneigt, daß in dem Gebot, die Ziele des § 1 „besonders zu beachten“, keine qualitative Steigerung gegenüber dem Gebot liege, sie „zu beachten“. Dem hielt der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entgegen, durch das Wort „besonders“ werde eine Gewichtung im Hinblick auf die Ziele des § 1 vorgenommen, so daß eine Streichung zu qualitativen Verlagerungen führen könne. Der Vertreter des Innenministeriums wandte sich gleichfalls gegen eine Streichung des Wortes „besonders“. Es handele sich um einen gesetzlichen Appell an die in § 6 Abs. 3 genannten Einrichtungen, sich in besonderem Maße verpflichtet zu fühlen, die Ziele des § 1 zu beachten. Diesen Argumenten schloß sich der Innenausschuß letztlich an und beschloß unter Aufhebung seines ursprünglichen Beschlusses die unveränderte Annahme des vom Innenministerium empfohlenen Wortlauts.

Artikel 9 (§ 12 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen)

Artikel 9 wird mehrheitlich zur unveränderten Annahme empfohlen.

Gegen Absatz 1 Satz 2 wandte die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Innenausschuß ein, daß die Begriffe „wirtschaftliche Erfahrung“ und „Sachkunde“ nicht näher definiert würden und dadurch Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten seien. Durch die weitere Forderung, die Bürger müßten „bereit und geeignet“ sein, die Sparkasse zu fördern, werde ausgeschlossen, daß dem Verwaltungsrat angehörende Ratsmitglieder für die Entscheidung stimmten, die Sparkasse als eigenständige Institution aufzulösen. Demgegenüber sahen der Vertreter des Innenministeriums und der Sprecher der CDU-Fraktion in der Vorschrift lediglich einen Appell an die zur Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats berufene Gewährträgervertretung, die hierüber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheide.

Zu Absatz 2:

Im Anschluß an die Entscheidung zu den Artikeln 1 und 2, für die Besetzung der Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Kreisausschusses nicht das im RegE vorgesehene Wahlverfahren zu akzeptieren, sondern das bisherige Besetzungsverfahren beizubehalten, ergab sich im Innenausschuß eine Diskussion darüber, ob diese Entscheidung auch für § 12 Abs. 3 SparkassenG nachvollzogen werden sollte. Der Vertreter des Innenministeriums vertrat die Auffassung, daß nach den zu den Artikeln 1 und 2 getroffenen Grundentscheidungen für das überkommene Besetzungsverfahren Artikel 9 entfallen könne, der als wesentliche Neuerung die Einführung des Wahlverfahrens zur Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte vorsehe. Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sprach sich hingegen für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs aus. Nach einer Entscheidung des Nordrhein-Westfälischen Verfassungsgerichtshofs, dessen Auffassung sich der GBD anschließe, übten die Verwaltungsräte der Sparkassen unmittelbar Staatsgewalt aus, bedürften also einer demokratischen Legitimation, die durch das im RegE vorgesehene Wahlverfahren vermittelt werde. Wenn die Ausschüsse in bezug auf den Verwaltungs- und den Kreisausschuß die Auffassung vertreten hätten, hier sei eine Wahl entbehrlich, weil die demokratische Legitimation ihrer Mitglieder bereits durch die Wahl dieser Personen in den Rat bzw. in den Kreistag vermittelt werde - eine Auffassung, die der GBD nicht teile - so gelte dieses Argument hier nicht. In den Verwaltungsrat einer Sparkasse würden auch Bürger gewählt, die dem Rat nicht angehörten. Der Innenausschuß schloß sich dieser Auffassung an und beließ es bei der Fassung des RegE.

Artikel 11:**Nr. 1:**

Die Änderungsempfehlungen in den Sätzen 1 und 2 sind redaktioneller Natur. Sie vollziehen den Sprachgebrauch des § 31 Abs. 1 NGO nach. Der neu eingefügte Satz 4 stellt sicher, daß Ratsfrauen und Ratsherren, die zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister bereits gewählt sind, aber ihr Amt noch nicht antreten können, bis zu diesem Zeitpunkt ihr bisheriges Mandat weiter wahrnehmen können. Die Formulierung „Vertreterin oder Vertreter“ lehnt sich dabei an die Terminologie des Kommunalwahlgesetzes (§ 2 Abs. 2 NKWG) an. Im Rechtsausschuß wies der Vertreter des Innenministeriums darauf hin, daß aufgrund des Vorschaltgesetzes zur Kommunalverfassungsreform die allgemeinen Vertreter solcher Hauptverwaltungsbeamter, die seit dem 1. Juli 1995 aus ihrem Amt ausgeschieden seien, die Verwaltungsgeschäfte wahrnehmen. In diesen Kommunen gebe es bis zur Wahl eines direkt gewählten Bürgermeisters keinen Hauptverwaltungsbeamten, sondern lediglich dessen allgemeinen Vertreter, der die Amtsgeschäfte führe.

Nr. 2³:

Die Änderungsempfehlungen sind redaktioneller Natur. Sie vollziehen den Sprachgebrauch des § 31 Abs. 1 NGO nach.

³ Geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279).

Nr. 3⁹:

Satz 1 RegE wurde gestrichen, weil er eine mit den §§ 61 Abs. 3 Nr. 1, § 33 Abs. 2 Satz 1 NGO identische Regelung enthält. In den in Satz 2 RegE genannten Fällen erschien es dem Innenausschuß angemessen, die Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf die laufende Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren zu beschränken. Die Änderungsempfehlung zu Satz 3 RegE enthält eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Absatzfolge des § 61 NGO.

Nr. 4:

Die Änderungsempfehlung sind redaktioneller Natur. Sie berücksichtigen den unterschiedlichen Gebrauch der Bezeichnungen „Rat“ und „Ratsfrauen und Ratsherren“ nach altem und neuem Recht.

Nr. 7:

Zu Satz 1: Abgeordnete der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen äußerten im Rechtsausschuß Zweifel daran, daß ein Gemeinderat berechtigt sein solle, einen so weittragenden Beschluß wie den in Nr. 7 angesprochenen mit Wirkung für einen zukünftigen Gemeinderat zu fassen. Der Vertreter des Innenministeriums teilte diese Zweifel nicht, auch wenn das Nds. Oberverwaltungsgericht bereits einmal entschieden habe, daß die Personalentscheidung eines Gemeinderats unwirksam sei, die er zwischen der Neuwahl des neuen Gemeinderates und dem Ende seiner eigenen Wahlperiode getroffen habe - diese Entscheidung halte er nicht für richtig. Dem schlossen sich der Rechtsausschuß und der federführende Innenausschuß an.

Auf Antrag eines Vertreters der CDU-Fraktion im Rechtsausschuß, der eine Anregung des Vertreters des Innenministeriums aufgriff, wurde Satz 3 neu eingefügt. Er dient der Klarstellung, daß die Entscheidung für die zeitweilige Beibehaltung der zweigleisigen Kommunalverfassung im Interesse der Rechtssicherheit nur mit der gleichen qualifizierten Mehrheit aufgehoben werden darf, mit der sie auch beschlossen worden ist.

Nr. 8:

Die Änderungsempfehlung stellt klar, wessen Wahl gemeint ist.

Nr. 11:

Die Änderungsempfehlung dient der Klarstellung. Nr. 11 findet keine Anwendung auf die Rechtsvorschriften, die in den Art. 1 bis 9 bereits im einzelnen detailliert im Hinblick auf den Übergang auf die neue Kommunalverfassung geändert sind und deshalb eine globale Anpassungsvorschrift erübrigen.

⁹ Geändert durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

Nr. 12¹⁰:

Die Änderungsempfehlungen zu Satz 1 dienen der möglichst präzisen Eingrenzung der Rechtsvorschriften des bisherigen Rechts, die in den verbleibenden Gemeinden mit hauptamtlicher Gemeindedirektorin oder hauptamtlichem Gemeindedirektor in Kraft bleiben. Es sind diejenigen über die Rechtsstellung, die Wahl, die Abwahl, die Befähigung, die Vertretung sowie die Rechte und Pflichten der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors und der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden. Der neu eingefügte Satz 2 macht hiervon eine Rückausnahme: Verschiedene Bestimmungen des neuen Rechts, die sich auf die in Satz 1 bezeichneten Regelungsmaterien beziehen, sollen auch für die in Satz 1 genannten Personen Anwendung finden. Der neu eingefügte Satz 3 trifft eine anpassende Regelung zu § 70 Abs. 1 Satz 2 NGO für den Fall, daß die Samtgemeinde noch eine Samtgemeindedirektorin oder einen Samtgemeindedirektor hat.

Nr. 12/1:

Die neu eingefügte Nr. 12/1 enthält eine Übergangsvorschrift für die repräsentative Vertretung in Gemeinden, in denen erstmalig eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gewählt worden ist und diese oder dieser das Amt noch nicht angetreten hat.

Nr. 13 blieb unverändert¹¹.

Nr. 14:

Bei der neu eingefügten Nr. 14 handelt sich um eine Übergangsvorschrift zu Art. 7 Nr. 1 Buchst. a). Durch die vom Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes empfohlene Änderung wird gewährleistet, daß auch in den Landkreisen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes noch eine Oberkreisdirektorin oder einen Oberkreisdirektor haben, diese oder dieser Einleitungsbehörde im Sinne des § 127 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Disziplinarordnung bleibt, bis die hauptamtliche Landrätin oder der hauptamtliche Landrat ihr oder sein Amt antritt.

Nrn. 15 und 16¹²:

Die neu eingefügten Nrn. 15 und 16 wurden auf Grund eines Auftrages des Innenausschusses vom Innenministerium und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst formuliert. Die Vorschriften sollen entsprechend dem Wunsch des Ausschusses gewährleisten, daß die nach altem Recht vorgeschriebene - ungerade - Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren bzw. der Kreistagsabgeordneten so lange erhalten bleibt, wie es noch keine direkt gewählte Bürgermeisterin/Landrätin oder keinen direkt gewählten Bürgermeister/Landrat gibt.

¹⁰ Geändert durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

¹¹ Geändert durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. c) des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

¹² Geändert durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. d) des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431).

Maßgeblicher Zeitpunkt für eine hierauf gerichtete Regelung ist der Beginn der Wahlperiode, denn auf diesen Zeitpunkt richten sich die Vorbereitungen für die Kommunalwahl, aus der die Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Kreistagsabgeordneten ihre Mandate herleiten. Den Ausschlag gibt, ob zum Beginn der Wahlperiode die gesetzlichen Voraussetzungen für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/Landrätin oder eines Bürgermeisters/Landrats vorliegen. Ist das der Fall, so bedarf es keiner Übergangsregel. Es ergibt sich der gesetzlich vorausgesetzte Normalfall: Die Wahlvorbereitungen haben sich auch auf die Wahl der direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten zu beziehen. Die gewählten Amtsinhaber sind Ratsmitglied bzw. Kreistagsmitglied kraft Amtes, so daß die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates bzw. des Kreistages - wie zur Erzielung eindeutiger Mehrheitsverhältnisse erwünscht, ungerade ist. Liegen zum Beginn der Wahlperiode die gesetzlichen Voraussetzungen für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/Landrätin oder eines Bürgermeisters/Landrats nicht vor, so läßt sich eine ungerade Zahl der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder nur dadurch erzielen, daß die alten - ungeraden - Mitgliedszahlen weiter vorgeschrieben bleiben und dies für die Wahl und ihre Vorbereitung maßgeblich ist. Hingenommen werden muß - entgegen einem im Innenausschuß geäußerten Wunsch von Seiten der CDU-Fraktion - ,daß dann, wenn die Wahlperiode eines Rates/Kreistages mit noch ungerader Zahl von Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Kreistagsabgeordneten begonnen und während der Wahlperiode eine Bürgermeisterin/Landrätin oder ein Bürgermeister/Landrat direkt gewählt wird, für den Rest der Wahlperiode die Mitgliederzahl von Rat oder Kreistag - unter Einschluß des Hauptverwaltungsbeamten - gerade ist.

Artikel 12:

Die Änderungsempfehlungen zu Artikel 12 haben die Klarstellung und Präzisierung des Gewollten zum Ziel. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Artikel 12/1¹³:

Der neu eingefügte Artikel 12/1 enthält die bei einer Novellierung dieses Ausmaßes erforderliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung.

Artikel 13 blieb bis auf die Korrektur eines Zitatfehlers unverändert¹⁴.

¹³ Geändert durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).

¹⁴ Geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242).